

OTMAR JUNG

VERFASSUNGSSCHUTZ PRIVAT:  
DIE REPUBLIKANISCHE BESCHWERDESTELLE E. V. (1924–1933)

Der Schutz der Republik von Weimar lag im argen. Wohl war die bürgerlich-parlamentarische Demokratie in den Bürgerkriegen der ersten beiden Jahre nach der Novemberrevolution mit Waffengewalt und oft brutal verteidigt bzw. durchgesetzt worden. Gegen die Systemgegner der Kommunisten einerseits und der Nationalsozialisten andererseits griff die Exekutive auch in der Folgezeit – vor allem in den Ländern – durchaus zu strikten Abwehrmaßnahmen<sup>1</sup>, entgegen der Legende von der Neutralität des Weimarer Staates bis zum Selbstmord. Nicht streitbar aber war die Republik; der Kampf gegen die antagonistische Staatsform der Monarchie als Bedingung der Selbstbehauptung verstand sich keineswegs von selbst.

Ursachen waren erstens die Geburtsumstände dieser Republik. Keine republikanische Volksbewegung hatte sie, gar in revolutionärem Ansturm, erkämpft, sondern in der Niederlage des Reiches am Ende des Ersten Weltkriegs hatte sich diese Staatsform schier en passant ergeben. Kriegsmüde Massen hatten die gekrönten Exponenten des Militärsystems hinweggefegt; damit blieb ja nichts anderes mehr übrig, als eine Republik zu errichten. Im Folgenden haben denn auch alle Machthaber, ob Volksbeauftragte oder parlamentarische Regierungen, sich gehütet, die Frage der Staatsform im zivilen Kampf der Demokratie entscheiden zu lassen. Weder wurde eine Volksabstimmung zu diesem Thema durchgeführt, noch legte man etwa die Weimarer Reichsverfassung dem Volke zur Entscheidung – Annahme oder Ablehnung – vor. Der tatsächlich eingeschlagene Weg der Wahl einer Volksvertretung, die als Konstituante und gleichzeitig auch als gewöhnliches Parlament agierte und neben vielen anderen Entscheidungen auch die republikanische Staatsform verfassungsmäßig festschrieb, bedeutete eine doppelte repräsentative Vermittlung und damit Schwächung der Legitimationskraft dieser Entscheidung. Hing aber die Entstehung der Republik so weitgehend von der Revolte der kriegsmüden Massen des November 1918 ab,

<sup>1</sup> Vgl. Rudolf Morsey, Staatsfeinde im öffentlichen Dienst (1929–1932). Die Beamtenpolitik gegenüber NSDAP-Mitgliedern, in: Öffentlicher Dienst, Festschrift für Carl Hermann Ule zum 70. Geburtstag, Köln u. a. 1977, S. 111–133; Martin Kutscha, Verfassung und „streitbare Demokratie“. Historische und rechtliche Aspekte der Berufsverbote im öffentlichen Dienst, Köln 1979, S. 31–47; Der verpaßte Nazi-Stopp. Die NSDAP als staats- und republikfeindliche, hochverräterische Verbindung, Preußische Denkschrift von 1930, hrsg. v. Robert M. W. Kempner, Frankfurt/M. u. a. 1983; Überblick bei Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart u. a. 1981, Kap. XVI Der Schutz der Reichsverfassung.

dann traf jeder Pfeil des Kampfes wider diese Novemberrevolution auch die damals geborene Republik.

Eine weitere Ursache, die mit ersterer natürlich zusammenhing, zeigten die ersten, vor allem aber dann die zweiten Wahlen in der Republik, auf Reichs- und noch mehr auf Landesebene. Damit entstand folgendes Parteien- und Regierungstableau: Die DNVP, als Ablösung der frühen Linksregierungen stark im Aufwind, und die DVP, als Partnerin Großer Koalitionen akzeptiert, bekannten sich beide klar zur Monarchie – was sie nicht hinderte, solange sich ihr Ideal nicht verwirklichen ließ, in den republikanischen Niederungen konkrete und sogar passable Arbeit zu leisten. Das Zentrum, die Regierungspartei schlechthin in jedweder Koalition, bekannte sich weder zu Republik noch zu Monarchie, sondern zum Staat; insofern dieser zur Zeit in republikanischer Verfassung war, implizierte dies in gewisser Weise auch eine Entscheidung für die Republik, doch wenn morgen eine andere Staatsform käme, würde – das war klar – das Zentrum hurtig umschalten. Entschieden für die Republik als die beste Staatsform, die nicht hingegenommen, sondern bejaht und, wenn nötig, verteidigt werden sollte, engagierten sich alle Linksparteien und die DDP. Seit den Wahlen vom Juni 1920 hatten diese entschiedenen Republikaner aber nicht einmal mehr eine rechnerische Mehrheit im Reichstag, von einer politischen – also zu gemeinsamem Handeln bereiten – Mehrheit ganz zu schweigen.

Aus solchen Bedingungen folgte, daß der Weimarer Staat den Schutz der Republik sozusagen auf die leichte Schulter nahm. Dieser Schutz fehlte nicht gänzlich, aber es mangelte ihm aus den skizzierten ideologischen und politischen Gründen die rechte Wirksamkeit. Man kann das illustrieren am Beispiel der Gesetze zum Schutz der Republik. Erlassen erst, als ein Spitzenpolitiker und ein Außenminister ermordet worden waren, als Abfanggesetzgebung gegen sehr viel weitergehende Forderungen der Linksoption eingebracht, als Zeitgesetze restringiert, ließen sie ihre Befürworter auch noch in ständigen Rechtfertigungsdruck gegenüber jenen geraten, die vornehmlich die Argumentation mit den Grundrechten von Freiheit und Gleichheit gezielt einsetzten, um der Republik den Schutz ihrer selbst zu verwehren.

Dies war die Ausgangslage, in der die „Republikanische Beschwerdestelle e.V.“ (RBS) entstand und in der allein auch eine Einrichtung wie sie entstehen konnte. Die vorliegende Studie über die RBS verfolgt zwei Ziele. Erstens soll dargestellt werden, wie diese geradezu ominöse Stelle, von der man seinerzeit durchweg, über die man aber kaum etwas wußte – der literarische Befund unterscheidet sich da nicht grundsätzlich –, entstand, wie sie arbeitete und welche Konterstrategien gegen sie angewendet wurden. Zweitens soll das Problem solchen privaten Verfassungsschutzes – Denunziationsbüro oder „streitbare Republikaner“? – anhand der zeitgenössischen Kritik erschlossen und unter modernen Gesichtspunkten gewürdigt werden.

## I. Die Republikanische Beschwerdestelle e. V.

## 1. Entstehung

Im Zusammenhang mit dem Mord an Reichsaußenminister Walther Rathenau und aufgrund zum Teil unerhörter Vorkommnisse bei den Rathenau-Feiern in den Schulen richtete der Republikanische Jugendbund Schwarz-Rot-Gold zur Jahresmitte 1922 eine eigene Beschwerdestelle ein. Jeder Fall eines Verstoßes von Behörden gegen die Verfassung oder gegen Verfügungen der Regierung sollte ihr gemeldet werden. Ein Aufruf kündigte an, man werde sämtliches eingehende Material den Ministerien zur Untersuchung überweisen und den Verlauf der Angelegenheit im Auge behalten<sup>2</sup>. Nach einem Jahr zeigte dieses nun auch von anderen republikanischen Verbänden, vor allem der linksbürgerlichen Deutschen Liga für Menschenrechte, gestützte Unternehmen in seiner Arbeit schon deutlicheres Profil. Jeder Bürger sollte durch Abstellen von Mißständen an der Festigung der Republik mitarbeiten. Die Beschwerdestelle verwerte – hieß es – „das ihr zugehende Material, das mit vollständiger Namensunterschrift versehen sein (müsse), völlig vertraulich und ohne Namensnennung des Einsenders“. Zunächst sollte die zuständige Behörde angegangen, dann sollten die Aufsichtsinstanzen bis zum Ministerium eingeschaltet werden, schließlich würde man die parlamentarische Ebene betreten<sup>3</sup>.

Im Oktober 1924 gewann der Leiter jenes Jugendbundes, der Journalist Alfred Falk<sup>4</sup>, den Vorstand der Deutschen Liga für Menschenrechte für seinen Plan, die Beschwerdestelle zu einer selbständigen Organisation auszubauen<sup>5</sup>. Am 10. November 1924 traf man sich in den Räumen der Liga, Wilhelmstraße 48 III. Stock, zur Gründungsversammlung des neuen Vereins. Den ersten Vorstand bildeten Otto Lehmann-Rußbüldt und Erwin Berger, die beiden Geschäftsführer der Liga, sowie – als Schrift-

<sup>2</sup> Vgl. den Aufruf des Jugendbundes in WaM 29, 17.7. 22; eine entsprechende Notiz für „Republikaner“ in WB 18 (1922) 2, S. 99 (Nr. 30 v. 27.7. 22); der Republikanische Jugendbund Schwarz-Rot-Gold war die Jugendgruppe des Deutschen Republikanischen Reichsbundes.

<sup>3</sup> Vgl. die Mitteilung über die Arbeit der Beschwerdestelle sowie die Bitte um Materialübermittlung zu folgenden Fragen: „Sind Ihnen aus Schulen Verstöße gegen die Republik bekannt? (Nationalistische Verhetzung der Kinder? Monarchistische Lehrbücher? Kaiserbilder in Schulen? etc.) Sind Ihnen sonst irgendwelche Verstöße von Behörden und einzelnen Beamten in der Verwaltung, Reichswehr, Polizei, Post, Eisenbahn etc. bekannt? (z. B. nicht ordnungsgemäßes Flaggen an staatlichen Feiertagen? Dienstliche Äußerungen?)“, Rundschreiben der DLfM-Geschäftsstelle v. Juni 1923, BA Koblenz, NL Wehberg/30.

<sup>4</sup> Zur Person vgl. Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, Bd. I: Politik, Wirtschaft, Öffentliches Leben, bearb. v. Werner Röder/Herbert A. Strauss, München-New York-London-Paris 1980, S. 166; H. Donat in: Helmut Donat/Karl Holl (Hrsg.), Die Friedensbewegung, Organisierter Pazifismus in Deutschland, Österreich und in der Schweiz, Düsseldorf 1983, S. 106 ff. Der 28 Jahre junge Mann wird in der Literatur gern als „Justizrat“ bezeichnet – offenbar eine Verwechslung mit dem DDP-Abgeordneten des Preußischen Landtags und Justizrat Bernhard Falk.

<sup>5</sup> Vgl. Otto Lehmann-Rußbüldt, Der Kampf der Deutschen Liga für Menschenrechte vormals Bund Neues Vaterland für den Weltfrieden 1914–1927, Berlin 1927, S. 120.

führer – Falk, seinerseits einfaches Mitglied der Liga für Menschenrechte<sup>6</sup>. Bis zum Jahresende 1924 übernahm die Liga noch die Kosten der Einrichtung<sup>7</sup>, dann war die Republikanische Beschwerdestelle in eine durch Personalunion und gemeinsame Raumnutzung abgesicherte Selbständigkeit entlassen.

In einer Binnenperspektive könnte man diese – kleiner Symbolismus – am 6. Jahrestag der Novemberrevolution vollzogene Gründung der RBS als vorläufigen Abschluß einer Entwicklung und Konsolidierung eines vorerst durchaus bewährten Unternehmens sehen, und dies war es zweifellos auch. Wichtiger aber erscheint, daß in den zweieinhalb Jahren, die jene Falksche Beschwerdestelle bestand, das politische Großklima deutlich umgeschlagen war. Nur drei Indikatoren: Erschien 1922 noch der bürgerliche Parlamentarismus fest etabliert, hatte man inzwischen die Erfahrungen von Ausnahmegehalt und Militärdiktatur hinter sich. Mochte man damals noch glauben, daß sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach dem verlorenen Krieg bei allen Nöten doch bewältigen ließen, war nun offenbar, daß der Mittelstand in der Inflation mit seiner Existenz die Schuld hatte tilgen müssen. Erprobte vor zwei Jahren die Sozialdemokratie eine abermalige Variante der Regierungsbeteiligung, so sah sie sich nun vorerst endgültig der Macht im Reich entsetzt; ihre elektoralistische Hoffnung auf das Hineinwachsen in den Sozialismus vermöge jener berühmten 51% war offenbar zuschanden. 1922 war Nachkriegszeit gewesen, man befand sich in einer Phase offensiven Republikanertums. Damit war es jetzt endgültig vorbei, die bürgerlich-kapitalistischen Züge der Weimarer Republik traten überdeutlich hervor, die Verteidigung dieser doch aus einer sich sozialistisch dünkenden Revolution geborenen Republik trug nun deutlich defensive Züge.

Illustrieren kann man diesen politischen Klimaumschlag am organisatorischen Umfeld der hier betrachteten Einrichtungen. Die Falksche Beschwerdestelle, obschon von der Natur der Sache her auf Abwehr angelegt, folgte einem Schub offensiver republikanischer Zusammenschlüsse professioneller Ausrichtung, die um die Jahreswende 1921/22 entstanden waren: Republikanischer Lehrerbund, Republikanischer Pfarrerbund, vor allem Republikanischer Richterbund, ferner die Vereinigung repu-

<sup>6</sup> Vgl. Protokoll der 1. Mitgliederversammlung v. 10. 11. 24, LA Berlin, Rep. 42 Acc. 2076 Nr. 9231, Bl. 2f.; gleichzeitig wurde die Satzung errichtet (a. a. O., Bl. 7). Berger gehörte weder dem Vorstand der DLfM an, wie es heißt, noch zählte er zu ihrer „Führungsspitze“. Er war Angestellter in der Geschäftsstelle der Liga und verblieb in der hier relevanten Zeit auf dieser Ebene, vgl. AG München, VR 8314, Bd. 1, Bl. 12–51. Falk wurde 1929 in den „engeren Ausschuß“ und 1931 in den Vorstand der neugegründeten Arbeitsgemeinschaft Berlin gewählt. Nach der Aufteilung dieser Arbeitsgemeinschaft in vier Ortsgruppen 1932 fungierte er als Vertrauensmann der Ortsgruppe Berlin Nord. Auf der Ebene der Gesamtliga gelang ihm nach einem vergeblichen Versuch 1930 auf der Breslauer Jahresversammlung am 28./29. 3. 31 der Sprung in den Politischen Beirat (Menschenrechte VI, 1931, S. 68). Angesichts dessen Falk schlechthin oder gar „bald“ zu den „führenden Vertretern“ der DLfM zu zählen (so H. Donat in: Die Friedensbewegung, S. 107; ebenso Biogr. Handbuch, S. 166), ist unangemessen.

<sup>7</sup> Vgl. Deutsche Liga für Menschenrechte e. V. (vorm. Bund Neues Vaterland), Vorstand, Programm, Aufnahmebedingungen, Tätigkeitsbericht 1914–1924, Satzungen, Beitrittserklärung, o. O. o. J. (Berlin 1924), S. 19.

blikanischer Verwaltungsbeamter. Auch der Republikanische Jugendbund Schwarz-Rot-Gold selbst gehört mit dem Gründungsdatum März 1922 zu jener positiv gestimmten Phase. Demgegenüber sprossen um die RBS und nach ihr eine ganze Reihe anderer Gruppierungen aus dem Boden, denen allen der republikanisch-defensive Ansatz gemein war: am ähnlichsten jene im November 1923 begründete „republikanische Überwachungsstelle“<sup>8</sup> – alsbald in „Republikanischen Nachrichtendienst“ variiert<sup>9</sup> –, die mit ihrem Arbeitsprogramm: kostenloser Rechtsschutz für benachteiligte republikanische Beamte und Meldung antirepublikanischer Vorgänge, wie eine Vorläuferin der RBS für den öffentlichen Dienst wirkt<sup>10</sup>. Erwähnt seien des weiteren die Juristische Abteilung der Deutschen Liga für Menschenrechte, die deren Vorstandsmitglied Senatspräsident am Kammergericht Arnold Freymuth seit November 1924, also just gleichzeitig mit der „Emanzipation“ der RBS, aufbaute<sup>11</sup>; ferner die seit einer Scheidemann-Initiative auf dem Heidelberger Parteitag der SPD im September 1925<sup>12</sup> immer wieder geforderte Zentralstelle zur Sammlung von Justizskandalen<sup>13</sup>; schließlich die von etlichen linksrepublikanischen Kleinorganisationen Anfang 1926 tatsächlich geschaffene Abwehrstelle gegen Mißstände in der deutschen Justiz<sup>14</sup>. Zunächst zu widerlegen scheint diese Phaseneinteilung die bekannteste und bedeutendste republikanische Vereinigung, das erst Ende 1924 aus der Taufe gehobene Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Doch wenn man dagegenhält, daß das Reichsbanner 1928 seinerseits beim Bundesvorstand und am Sitz eines jeden Gauvorstandes „eine Stelle zur Abwehr von Angriffen auf die republikanische Staatsform einzurichten“ beschloß<sup>15</sup>, scheint die Erklärung näher zu liegen, daß die republikanischen Kriegsteil-

<sup>8</sup> Vgl. Schutz für republikanische Beamte, WaM 49, 3.12. 23 (Gründung „vor einigen Wochen“), nachgedruckt in: Deutsches Beamtenarchiv 4 (1923/24), S. 353.

<sup>9</sup> Vgl. Republikanischer Nachrichtendienst, WaM 3, 21. 1. 24.

<sup>10</sup> Das Interesse an ihr soll bald eingeschlafen sein, nach Martin Martiny, Integration oder Konfrontation? Studien zur Geschichte der sozialdemokratischen Rechts- und Verfassungspolitik, Bonn-Bad Godesberg 1976 (Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 122), S. 206 FN 49.

<sup>11</sup> Vgl. Rundschreiben der Geschäftsstelle der DLfM an die Mitglieder v. 20. 1. 25, BA Koblenz, NL Wehberg/30 („zur Bekämpfung und Revision der politischen Klassen- und sozialen Fehlurteile“); ihr Geschäftsvolumen lag mit 63 Fällen im November/Dezember 1924 knapp bei der Hälfte dessen der RBS (vgl. DLfM, Vorstand, Programm etc., S. 16).

<sup>12</sup> Vgl. Sozialdemokratischer Parteitag 1925 in Heidelberg, Protokoll, Berlin 1925, S. 156 (15. 9. 25).

<sup>13</sup> Vgl. Rundschreiben der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen (gez. Ernst Ruben) von Januar 1926, veröffentlicht in Deutsche Richterzeitung 18 (1926), S. 127 f.; ferner den Bericht über eine Versammlung sozialdemokratischer Juristen am 30. 3. 26 zum Thema „Politische Justiz“, Vw 133, 1. 4. 26 M.

<sup>14</sup> Vgl. Junge Gemeinde, Bl. 7 v. 17. 2. 26, S. 101; treibende Kraft dabei war die Arbeitsgemeinschaft unterschiedener Republikaner, die der Kaufmann Paul Elsner im November 1925 gegründet hatte (vgl. Bericht des Berliner PolPräs. Abt. I A an das prMdI v. 12. 6. 26, BA Koblenz, R 58/323, Bl. 67 uRS; ihr Programm a. a. O., Bl. 66).

<sup>15</sup> Beschluß der 2. Bundesgeneralversammlung am 2. 10. 28; „diese Stelle soll die Pläne und die Tätigkeit der gegnerischen Organisationen beobachten, insbesondere jede Tätigkeit gegen die heutige Staatsform, gleichwie, in welcher Form sie auch geschehen mag“ (BT 467, 3. 10. 28 M); vgl. RB 5 (1928), S. 276 (Nr. 34 v. 7. 10. 28); vgl. Wegweiser für Funktionäre, Führer und alle Bundeskamera-

nehmer den allgemeinen Wechsel von einem offensiven zu einem defensiven Republikanertum einfach verspätet nachvollzogen.

Ein drittes wichtiges Datum im Entstehungsprozeß der RBS neben der Falkschen Initiative und der rechtsförmlichen Gründung ist das Engagement des erwähnten Senatspräsidenten – inzwischen im Ruhestand – Freymuth. Nach eher subpolitisch-organisatorischen Differenzen war Freymuth am 12. Juli 1926 aus der Deutschen Liga für Menschenrechte ausgetreten. Binnen Monatsfrist wird sein Beitritt zur RBS berichtet; die Mitgliederversammlung wählte ihn sogleich in den Vorstand, aus dem die Liga-Geschäftsführer abgingen<sup>16</sup>. Es war dies mehr als eine Rochade von Personen, nämlich der auch personalpolitische Abschluß des erwähnten Emanzipationsprozesses der Beschwerdestelle von der Liga<sup>17</sup>. Diesem Vorstand sollte Freymuth, mit wechselnden Kollegen – darunter seit 1927 Hellmut v. Gerlach<sup>18</sup> –, bis 1933 angehören, tatsächlich wuchs er über den bloßen Leiter einer Institution hinaus: Er betrieb – neben Falk als Geschäftsführer<sup>19</sup> – die Beschwerdestelle<sup>20</sup>, legte öffentlich Rechenschaft ab, zog Attacken auf sich, stritt publizistisch für diese Organisation, wurde schließlich mit ihr – „seinem“ Werk – identifiziert. Nannte man Falk den „Vater“ der RBS, so

den des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, Magdeburg<sup>3</sup> 1929, S. 72. Der „Stahlhelm“ (10, 1928, Nr. 42 v. 14. 10. 28) spottete, Falks RBS bekomme nun Konkurrenz.

<sup>16</sup> Vgl. Mitgliederversammlung v. 14. 8. 26, LA Berlin, Rep. 42 Acc. 2076 Nr. 9231, Bl. 39. Weder hatte also – um auf zwei geläufige Legenden einzugehen – Freymuth die RBS gegründet, noch hatte dies Falk in Verbindung mit Freymuth getan (vgl. nur zuletzt Dieter Riesenberger, Geschichte der Friedensbewegung in Deutschland. Von den Anfängen bis 1933, Göttingen 1985, S. 191), sondern Freymuth trat nach mehr als anderthalb Jahren in die Falksche Organisation ein.

<sup>17</sup> Den Rückzug vor allem Lehmann-Rußbüldts und den ganzen Emanzipationsprozeß ignorieren Werner Fritsch in: Deutsche Demokraten. Die nichtproletarischen demokratischen Kräfte in der deutschen Geschichte 1830 bis 1945, Berlin<sup>2</sup> 1982, S. 273; ebenso ders. in: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789–1945), Bd. 1, Köln 1983, S. 751, und Reinhold Lütgemeier-Davin, Pazifismus zwischen Kooperation und Konfrontation. Das Deutsche Friedenskartell in der Weimarer Republik, Köln 1980, S. 80, die einfach die Personalkonstellation der Gründungsphase perpetuieren.

<sup>18</sup> Bestellt in der Sitzung v. 8. 3. 27, LA Berlin, Rep. 42 Acc. 2076 Nr. 9231, Bl. 52. v. Gerlachs Engagement übergehen seine Biographinnen: Ruth Greuner, Wandlungen eines Aufrechten. Lebensbild Hellmut v. Gerlachs, Berlin 1965 (Humanistische und revolutionär-demokratische Traditionen des Bürgertums, Bd. 16); Ursula Susanna Gilbert, Hellmut von Gerlach (1866–1935). Stationen eines deutschen Liberalen vom Kaiserreich zum „Dritten Reich“, Frankfurt a. M. u. a. 1984 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 218). Dem Vorstand gehörten ferner an: Kapitän z. S. a. D. Lothar Persius (1926) bzw. der sächsische Polizeioberst a. D. Hermann Schützinger (1926–1933); seit 1927 blieb das Team FreymuthSchützinger-v. Gerlach unverändert. Von 1. 1. 33 an trat, wie die „Deutsche Zukunft“ (10, 1933, Nr. 3 v. 1. 2. 33) hervorhob, der General der Infanterie a. D. Berthold v. Deimling der RBS als Mitglied bei; ob damit personelle Perspektiven verbunden wurden, ist nicht bekannt.

<sup>19</sup> Bestellt in der Sitzung v. 8. 3. 27, LA Berlin, Rep. 42 Acc. 2076 Nr. 9231, Bl. 52; bis zu diesem Zeitpunkt hatte Falk auch dem Vorstand angehört. Undifferenziert bezeichnen Fritsch (in: Deutsche Demokraten, S. 273) und Biogr. Handbuch (S. 166) Falk einfach als Leiter der RBS.

<sup>20</sup> Offensichtlich in diesem Zusammenhang zog die Geschäftsstelle der RBS im März 1929 nach Charlottenburg 1, Berliner Str. 137 (heute: Otto-Suhr-Allee) um (vgl. LA Berlin, Rep. 42 Acc. 2076 Nr. 9231, Bl. 61), in die Nähe von Freymuths Privatwohnung Schloßstr. 58.

müßte Freymuth die „Seele“ heißen. Mit spielte dabei zweifellos, daß der rührige Falk eben ein politischer Niemand, dagegen Freymuth durch seine mannigfachen Aktivitäten in der linken, pazifistischen „scene“ sehr bekannt war, ferner daß der „Senatspräsident am Kammergericht i. R.“ in einer noch titelgläubigen Zeit imponierte und schließlich, daß das Engagement eines alten Richters in solchen politischen Dingen allein schon Aufmerksamkeit gewährleistete.

## 2. Konzept und Tätigkeit

Das Konzept der RBS sah vor – nach der Formulierung der Satzung – erstens „die Förderung republikanischer Gesinnung“ und zweitens „die Abwehr von Verletzungen der aus der Weimarer Reichsverfassung sich ergebenden Staatsbürger- und Beamtenpflichten“<sup>21</sup>. Die praktische Arbeit bestand zum allergrößten Teil darin, Beschwerde für einzelne und statt einzelner Petenten in drei bedeutenden Fallgruppen zu führen:

– Erstens, die RBS trat ein, wo der einzelne rechtlich abhängig war und deshalb nicht selbst die Sache verfolgen konnte; insbesondere betraf das Republikaner im – wie man es damals nannte – besonderen Gewaltverhältnis: Beamte, Soldaten, Schüler, Studenten.

– Zweitens, die RBS trat vor, wo der einzelne wirtschaftlich abhängig war und es sich aus ökonomischen Gründen nicht leisten zu können glaubte, offen einen Mißstand anzuprangern: der Fall der Geschäftsleute, aber im Prinzip sogar jedes Lohnabhängigen.

– Drittens, die RBS trat bei und betrieb Angelegenheiten, die der einzelne entweder wegen ihrer Schwierigkeit – man denke an Zuständigkeitsfinessen – oder wegen ihrer langen Zeitdauer – die behördlichen Ermittlungen und Verwaltungsverfahren konnten sich durchaus über Jahre hinziehen – nicht allein zu verfolgen vermochte.

Hauptbeispiele solcher Mißstände waren, u. a. nach den Tätigkeitsberichten der RBS<sup>22</sup>:

– Amtliche Stellen verwendeten nach wie vor monarchische Hoheitszeichen, hängten Kaiserbilder aus<sup>23</sup>, flaggten nicht ordnungsgemäß oder gar nicht. Die RBS forderte von den vorgesetzten Behörden Abhilfe.

<sup>21</sup> § 1 der Satzung, a. a. O., Bl. 7; vgl. die Notiz über die Gründung: „Republikaner, helft mit!“ Die Brücke 1 (1924), Nr. 22, 2. Dez. Nr.; ferner: Was will die Republikanische Beschwerdestelle, Deutsche Zukunft 2 (1925), Nr. 8, 2. Apr. Nr.

<sup>22</sup> Veröffentlicht wurden: Tätigkeitsbericht für 1926, Menschenrechte II (1927), Nr. 3 v. 1. 2. 27, S. 14 f.; FW 27 (1927), S. 89 (Auszug); Tätigkeitsbericht für 1929, FW 30 (1930), S. 184 ff. (Auszug). Ferner gab die RBS Zwischen-(Halbjahres-)Berichte, und auch die Landesstellen berichteten über ihre Tätigkeit.

<sup>23</sup> Zu diesen beiden Punkten der früheren Hoheitszeichen und Herrscherbilder lagen nach zwei Willensbildungsdurchgängen in den Kabinetten Bauer und Wirth auf Reichsebene relativ klare Entscheidungen vor: Gemäß Kabinettsbeschuß vom 1. 9. 19 waren sie zu beseitigen (Akten der Reichs-

- Oder: Kreisblätter und andere, meist provinzielle Presseorgane beschimpften die Republik und schmähten republikanische Staatsmänner. Die RBS erstattete Strafanzeige nach dem Republikenschutzgesetz.
- Oder: Lehrer und Direktoren benutzten den Schulunterricht dazu, um die Schüler systematisch gegen Frankreich und Polen aufzuhetzen<sup>24</sup>. Unter Berufung auf Art. 148 der Weimarer Reichsverfassung, der den Geist der Völkerveröhnung als Unterrichtsprinzip vorschrieb, beantragte die RBS Disziplinarverfahren.
- Oder: Schulbücher, vor allem Geschichts- und Lesebücher, feierten die Monarchie und verstießen ebenfalls gegen den Grundsatz der Völkerveröhnung. Die RBS wies alle Unterrichtsministerien auf die entsprechende Denkschrift eines sozialdemokratischen Pädagogen hin<sup>25</sup>.

Schließlich ein bemerkenswertes Gegenbeispiel, bei dem die RBS nicht nur negativ kritisierte, sondern positiv zeigte, wie man es besser machen könne: Am 11. August 1928 war es am damaligen Werner-Siemens-Realgymnasium in Berlin-Schöneberg wegen der vorgeschriebenen Schul-Verfassungsfeier zu einem Skandal gekommen. Der Festredner hatte es fertiggebracht, zum Tag der republikanischen Verfassung zu sprechen, ohne auch nur einmal das Wort Republik in den Mund zu nehmen<sup>26</sup>. Daraufhin veranstaltete der Schülersausschuß der Schule zehn Tage später eine von über 2000 Personen, meist Schülern, besuchte „Protest-Verfassungsfeier“ im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates. Organisatorisch geholfen hatte bei dieser Veranstaltung die RBS, die Leitung übernahm Freymuth<sup>27</sup>. Die Angelegenheit genoß erhebliche Publizität, und die Presse berichtete ausführlich<sup>28</sup>. Die Bezirksversammlung von Schö-

kanzelei, Weimarer Republik, Kabinetts. Bauer, 21. Juni 1919 bis 27. März 1920, bearb. v. Anton Golecki, Boppard am Rhein 1980, S. 230 f.), vorbehaltlich des künstlerischen Ensembleschutzes. Für den Fall der Zuwiderhandlung war die Einleitung des Disziplinarverfahrens angedroht. Für Preußen galt ein entsprechender Erlaß der Staatsregierung vom 26. 2. 20. An den Willensbildungsprozessen im Reich fällt auf, wie unendlich langsam und betulich man diese notwendige Konsequenz des Regimewechsels zog.

<sup>24</sup> Z. B. hatte der StR Walther Reichart von der Hohenzollern-Oberrealschule in Berlin-Schöneberg u. a. das Aufsatzthema gestellt: „Warum sind England, Frankreich und Polen unsere Feinde?“ (Vw 504, 25. 10. 27 M).

<sup>25</sup> Vgl. Die Menschheit 14 (1927), S. 138 (Nr. 19 v. 13. 5. 27); verfaßt hatte die „Denkschrift über die deutschen Geschichts- und Lesebücher vor allem seit 1923“ (Berlin 1927, 208 S.) Dr. Siegfried Kawerau, OStDir. am Köllnischen Gymnasium in Berlin, Mitbegründer des Bundes entschiedener Schulreformer; zur Person vgl. Jochen Huhn, Georg Siegfried Kawerau (1886–1936), in: Deutsche Geschichtsdidaktiker des 19. und 20. Jahrhunderts. Wege, Konzeptionen, Wirkungen, hrsg. v. Siegfried Quandt, Paderborn u. a. 1978, S. 280–303; zur Denkschrift a. a. O., S. 288–291.

<sup>26</sup> Vgl. Auch eine Verfassungsfeier! BT 378, 11. 8. 28 A; Vw 379, 12. 8. 28 S. „Eine der seit Jahren zur Feier des Verfassungstages allgemein beliebten ‚Umgehungsreden‘“, diagnostizierte die Zeitschrift des Deutschen Republikanischen Lehrerbundes (Wegweiser 5, 1928, S. 86–89). Einführend zu den Verfassungsfeiern vgl. Gotthard Jasper, Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930, Tübingen 1963 (Tübinger Studien zur Geschichte und Politik, Nr. 16), S. 229–239.

<sup>27</sup> Vgl. Freymuth, Erklärung, WaM 49, 3. 12. 28.

<sup>28</sup> Vgl. Die Jugend feiert die Verfassung, Vw 396, 22. 8. 28 A; FZ 627, 22. 8. 28 A; BT 397, 23. 8. 28 M; VossZ 201, 23. 8. 28; RB 5 (1928), S. 233 (Nr. 29 v. 2. 9. 28); Deutsche Republik 2 (1927/28), S. 1562



neberg, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin<sup>29</sup> sowie schließlich der Preußische Landtag<sup>30</sup> debattierten die Affäre.

Die politische Linie der RBS ist mit diesen Beispielen für die längste Zeit ihrer Arbeit skizziert: Republik gegen Monarchismus, Völkerversöhnung<sup>31</sup> wider Nationalismus. Von 1931 an sollte sich das erste Charakteristikum wandeln. An die Stelle des Kampfes gegen die doch allmählich erledigte monarchistische Restauration trat die Auseinandersetzung mit dem bedrohlich heraufziehenden Nationalsozialismus.

Welche politischen Kräfte unterstützten die Arbeit der RBS? Blickt man in die Verbandspublizistik, sucht man Berichte über Erfolge der RBS oder Worte der Verteidigung, wenn sie attackiert wurde, so zeigt sich ein bemerkenswertes Spektrum: Von der Sozialdemokratie, dem freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold über die freischwebende Linke um „Weltbühne“ und „Tage-Buch“ bis zu den Pazifisten mit ihren verschiedenen Fraktionen. Personalpolitisch fallen immer wieder radikale (Deutsch-) Demokraten auf<sup>32</sup>. Die RBS gehörte dem im März 1931 entstandenen Kartell der republikanischen Verbände<sup>33</sup> und über dieses der im Dezember desselben Jahres gebildeten Eisernen Front an<sup>34</sup>.

An ihre Informationen kam die RBS in drei Stufen heran. Zunächst galt es einfach, „die gesamten Vorgänge des öffentlichen Lebens sowie die Mitteilungen der Presse aufmerksam zu verfolgen“<sup>35</sup> und aufzugreifen, was Anstoß erregte. Diese Methode verdient Hervorhebung angesichts des geläufigen vorschnellen Vorwurfs der Spitze-

(H. 48 v. 31. 8. 28); dagegen: Schwarzrotgoldene Schülerdemonstration, NPrKZ 395, 22. 8. 28 A; DAZ 392, 22. 8. 28 A; Der Tag 202, 23. 8. 28.

<sup>29</sup> Stenographische Berichte über die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berlin, Jg. 1928, Anfrage der Stadtv. Paul Lüdicke (DNVP) u. Parteifreunde und Paul Schwarz (DVP) u. Parteifreunde, Sitzung v. 13. 9. 28, S. 639; Antwort und Besprechung in Sitzung v. 11. 10. 28, S. 706–718; Unterhaltsträger des Gymnasiums war die Stadt Berlin.

<sup>30</sup> Große Anfrage Nr. 15 des Abg. Dr. Friedrich v. Winterfeld (DNVP) u. Fraktion, prLT Ds 193 v. 30. 8. 28, Besprechung LT 7. 11. 28, Sp. 1054–1077, 8. 11. 28, Sp. 1084–1160.

<sup>31</sup> Unscharf nennt H. Donat (in: Die Friedensbewegung, S. 107) die RBS eine Kampforganisation für Republik und „Pazifismus“. Zu letzterem verpflichtete nämlich, im Unterschied zur Völkerversöhnung (Art. 148 WRV), die Weimarer Reichsverfassung keineswegs, womit die konstitutionalistische Arbeitsgrundlage der Beschwerdestelle entfiel.

<sup>32</sup> In erster Linie steht hier natürlich v. Gerlach, der von ihrer Gründung bis 1922 der DDP angehörte. Vom Geschäftsführer Falk behauptet Lütgemeier-Davin (S. 80), er sei Mitglied der DDP gewesen. Verifizieren ließ sich dies nach dem Organisationshandbuch der Deutschen Demokratischen Partei, hrsg. v. d. Reichsgeschäftsstelle, Berlin 1926, nicht; nahe liegt, daß es sich um eine Konsequenz der Verwechslung mit dem JR Bernhard Falk prMdL (DDP) handelt. Zu Semank siehe Anm. 42, zu Reinheimer siehe Anm. 59.

<sup>33</sup> Die Gründung dieses Kartells ist dokumentiert in Wegweiser 8 (1931), S. 114–121 (Nr. 2/3, Mai). Nicht zu verwechseln mit dem früheren Versuch eines Zusammenschlusses im „Republikanischen Reichskartell“, von dem Lütgemeier-Davin (S. 81) berichtet.

<sup>34</sup> Vgl. Irmgard Weber in: Die bürgerlichen Parteien in Deutschland. Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien und anderer bürgerlicher Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahre 1945, Berlin 1968, Bd. II, S. 634.

<sup>35</sup> Tätigkeitsbericht für 1929, FW 30 (1930), S. 185.

lei. Tatsächlich leitete die RBS oft ausdrücklich Zeitungsmeldungen den Behörden zu, bearbeitete also im Prinzip bekannte Vorfälle auf ihre Weise, sei es, daß sie gleichsam den Transport von der Provinz in die Hauptstadt besorgte, sei es, daß sie auf peinlich-korrekte Behandlung drang, wo man ansonsten sich arrangiert hätte. Als dann wurde mit steigendem Bekanntheitsgrad natürlich unveröffentlichtes Material an sie herangetragen, etwa von republikanischen Zeitungen, Organisationen oder Abgeordneten, aber eben auch von einzelnen Bürgern. Nun wurde also nicht – wie auf der ersten Stufe – Öffentlichkeit verstärkt, sondern solche erst hergestellt, wurden Vorkommnisse an die Öffentlichkeit, wie man das nannte, „gezerrt“. Wenn das organisiert geschah – und immerhin rühmte sich die RBS selbst, sie habe „im ganzen Reich eine große Anzahl Vertrauensleute, die ihr über die in ihrem Gebiet vorkommenden Fälle berichten“<sup>36</sup> –, dann war auf dieser Ebene der Gewährsleute der Vorwurf der Spitzelei und Denunziation jedenfalls nicht von vornherein zurückzuweisen. Als dritte Stufe ist die gezielte Informationsbeschaffung zu nennen, die nur in einem Falle bekannt ist und trotz der außergewöhnlichen Anlage dieses Falles mit größtem Unbehagen registriert werden muß: Auf dem Höhepunkt des Konflikts zwischen dem Reichsbankpräsidenten Hjalmar Schacht und dem SPD-geführten Kabinett Hermann Müller im Zusammenhang mit dem Young-Plan erließ die RBS einen öffentlichen Aufruf, ihr Material gegen Schacht über dessen Personalpolitik in der Reichsbank zukommen zu lassen<sup>37</sup>, und versandte noch einen entsprechenden Rundbrief an frühere Reichsbankbeamte<sup>38</sup> – womit sie durchaus Erfolg hatte<sup>39</sup>.

Im nächsten Arbeitsschritt prüfte die RBS die bei ihr eingegangenen Informationen sorgfältig und schied, wie sie betonte, nicht stichhaltige Mitteilungen aus. Indes ist nicht zu verkennen, wenn man den Erscheinungswandel mancher Fälle in den Akten verfolgt, daß jene Sorgfalt der Tatsachen-Überprüfung mitunter zu wünschen übrig ließ, daß die Beschwerdestelle manchmal – salopp gesagt – zu schnell „schoß“. Da nutzte es später dann auch wenig, daß sich die Beschwerdestelle bei einer Tartaren-Nachricht ausdrücklich auf irgendein Provinzblatt bezogen hatte. Nicht der Zei-

<sup>36</sup> Ebenda, S. 184.

<sup>37</sup> Aufruf abgedruckt in BT 29, 17. 1. 30 A; eröffnete hatte diesen Nebenkriegsschauplatz Mitte Dezember 1929 das „Berliner Tageblatt“ (Die Personal-Politik der Reichsbank, BT 587, 13. 12. 29 M).

<sup>38</sup> Wortlaut des Rundbriefs (undatiert, gezeichnet von den beiden Sekretären Löwenstein und Falk) in Stahlhelm 12 (1930), Nr. 7 v. 16. 2. 30; abgedruckt bei Theodor Fritsch (Hrsg.), Handbuch der Judenfrage, Die wichtigsten Tatsachen zur Beurteilung des jüdischen Volkes, Leipzig<sup>30</sup> 1931, S. 232. Schon in seiner Unterredung mit R.K. Müller am 3. 2. 30 klagte Schacht über diese Methode (Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, Das Kabinett Müller II, 28. Juni 1928 bis 27. März 1930, bearb. v. Martin Vogt, Boppard am Rhein 1970, S. 1421).

<sup>39</sup> Vgl. WaM 4, 27. 1. 30 („aktenmäßig belegte Fälle“).

Weder Schacht in seinen Erinnerungen (Hjalmar Schacht, 76 Jahre meines Lebens, Bad Wörishofen 1953) noch seine Biographen Amos E. Simpson (Hjalmar Schacht in Perspective, The Hague-Paris 1969) und Heinz Pentzlin (Hjalmar Schacht, Leben und Wirken einer umstrittenen Persönlichkeit, Berlin u. a. 1980), noch Helmut Müller in seiner Studie (Die Zentralbank – eine Nebenregierung, Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht als Politiker der Weimarer Republik, Opladen 1973) gehen auf den Vorgang ein.

tungsredakteur, der nicht recherchiert oder die Sache aufgebauscht hatte, zog den Unwillen von Obrigkeit und konservativem Publikum auf sich herab, sondern die RBS, die aus dem Fällchen eine Staatsaffäre gemacht hatte. Anders lagen jene „außenpolitischen“ Fälle, in denen der Sachstand unstrittig war, aber die Sekretäre Falk und Löwenstein mit der Bewertung angesichts der diffizilen Materien des deutschen Konsular- oder internationalen Flaggenrechts und dergleichen überfordert waren. Es zeigt einen Mangel in der Führungsstruktur der RBS, daß ihre rührigen Geschäftsführer auch in solchen Bereichen frisch drauflos petitionierten – und peinliche Verwicklungen auslösten<sup>40</sup> –, obwohl die Mitglieder ihres Vorstandes zu Behutsamkeit und zur Beiziehung von Fachleuten hätten raten müssen.

Zur Abhilfe nahm die RBS in erster Linie die (inner-) behördlichen Sanktionsmechanismen des Straf-, Disziplinar- und Aufsichtsrechts in Anspruch. Fruchteten diese nicht, nutzte sie die politischen Kontrollmöglichkeiten auf der parlamentarischen Ebene und in der Presse. Bei den Zeitungen waren „Vorwärts“ und „Berliner Tageblatt“, unter den Zeitschriften „Reichsbanner“, „Weltbühne“ und „Tage-Buch“ aufgeschlossen; die pazifistischen Organe „Friedenswarte“, „Das Andere Deutschland“, „Die Menschheit“, „Deutsche Zukunft“ sowie der ebenfalls pazifistisch ausgerichtete Dortmunder „Generalanzeiger“ öffneten sich zumindest für jene Fälle, die sie besonders betrafen. Gegen Ende der Republik kam noch der „Alarm“ hinzu, das antinazistisch fixierte Boulevard-„Kampfblatt gegen Volksbetrug und Volksverhetzung“, das regelmäßig über Aktivitäten der Beschwerdestelle berichtete. Das Hausblatt sozusagen der RBS aber war die „Welt am Montag“ v. Gerlachs, der die Beschwerdestelle schon 1924 gefördert hatte, seit 1927 – wie erwähnt – ihrem Vorstand angehörte und Ende 1929 einen kleinen Erfolg bei den üblichen Verfassungsfeier-Querelen mit dem Stoßseufzer kommentierte: „Es ist wirklich ein Segen, daß wir die Republikanische Beschwerdestelle haben . . .“<sup>41</sup>

Die Organisation der RBS gliederte sich bald föderal. Schon im August wurde der wohl besonders „dankbare“ Geschäftsbereich des unterfränkischen DDP-Parteisekretärs Dr. Alfred Semank zu einer eigenen „Landesstelle Bayern“ mit Sitz in Würzburg ausgebaut<sup>42</sup>. Im Herbst desselben Jahres begann die „Republikanische Abwehrstelle Bremen“ mit ihrer Arbeit<sup>43</sup>, die sich im März 1926 als eigener Verein konstituierte<sup>44</sup>. Unter dem Gewerkschaftssekretär Jakob Kuhn<sup>45</sup> als 1. Vorsitzendem

<sup>40</sup> Fälle aus den Jahren 1928/29 in PA AA Bonn, Ref. D Po. 5 Eingaben der Republikanischen Beschwerdestelle, Bd. 1.

<sup>41</sup> WaM 49, 9. 12. 29.

<sup>42</sup> Fränkischer Volksfreund. Sozialdemokratisches Organ für Unterfranken, 18 (1925), 181, 11. 8. 25; vgl. Die Menschheit 12 (1925), S. 229 f. (Nr. 35 v. 28. 8. 25). Es handelte sich bei dieser Stelle um eine unselbständige Einrichtung des Berliner Vereins. Zu Dr. Semank vgl. Organisationshandbuch, S. 36, 330.

<sup>43</sup> StA Bremen, 4, 65–1023; Bremer VZ 219, 19. 9. 25.

<sup>44</sup> Vgl. StA Bremen, 4, 75/7 – VR 596, Bl. 6.

<sup>45</sup> Zur Person vgl. Handbuch des Vereins Arbeiterpresse, Berlin 1927, S. 231; von Mitte 1929 an übernahm Walter Westphal das Amt des Vorsitzenden, vgl. StA Bremen, 4, 75/7 – VR 596, Bl. 11.

wirkte der republikanische Aktivist Walter Geerdes<sup>46</sup> als Geschäftsführer der Abwehrstelle, die im Volkshaus ihren Sitz nahm. Im Herbst 1926 richtete der Vorstand der RBS Zweigstellen in Breslau und in Königsberg i.Pr.<sup>47</sup> sowie eine Landesstelle Württemberg in Stuttgart ein<sup>48</sup>. Letztere leitete der Bankbeamte Erich Franck zusammen mit dem Kaufmann Fritz Welter; als parlamentarischer Fürsprecher galt der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Kurt Schumacher. 1929 schließlich wird von einer Filiale in der Pfalz unter Leitung des Ludwighafener Rechtsanwalts Friedrich Wilhelm Wagner – zugleich Vorsitzenden des Gaues Pfalz des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold und bald darauf SPD-Reichstagsabgeordneten – berichtet<sup>49</sup>.

Über das Arbeitsvolumen der RBS gibt es einige Zahlen aus veröffentlichten Tätigkeitsberichten und internen Schriftwechseln. Danach bearbeitete sie im ersten Jahr ihres Bestehens (1924) 238 Fälle<sup>50</sup>, in den drei Jahren bis Ende 1926 zusammen 1600 Fälle (aber wohlgernekt ohne Sachen aus Bayern<sup>51</sup>, Bremen und Württemberg)<sup>52</sup>, ferner 1927 mehr als 600 Fälle<sup>53</sup> und im Jahre 1929 640 Fälle<sup>54</sup>. Zur Einschätzung dieser Daten hier die Zahlen der Rechtsstelle der Deutschen Liga für Menschenrechte: 1926 765 Fälle, 1927 3917 Fälle und 1929 4220 Fälle<sup>55</sup>, d. h. von einem ungefähren Gleichstand per 1926 aus entwickelte sich der Geschäftsumfang der Liga rasch auf das Sechs- bis Siebenfache, während die RBS bei ungefähr 600 bis 700 Fällen pro Jahr verharrte. Eine strukturelle Analyse erklärt freilich, daß Fälle aus der Sparte „Wohlfahrts-, Fremden-, Zivil-, Irrensachen und Fremdenlegion“ bei der Liga die große Masse ausmachten, während die RBS mit ihren qualitativ anders gelagerten, politischeren Fällen gar nicht in diesem Sinne Konjunktur haben konnte. Bei der Frage nach dem Erfolg der RBS ist man zunächst auf die gleichen Zahlen angewiesen. Demnach errechnete die Beschwerdestelle selbst für die jeweiligen Berichtszeiträume eine Erfolgsquote von 29,4%, von mehr als der Hälfte bzw. von 57,2% der Fälle, in denen also der Beschwerde entsprochen worden war.

<sup>46</sup> Zur Person vgl. Wolfgang Wehowsky, Geerdes, in: *Bremische Biographie 1912–1962*, bearb. v. Wilhelm Lührs, Bremen 1969, S. 174 f.

<sup>47</sup> Für diesen Hinweis danke ich Herrn Lütgemeier-Davin, Kassel (Brief v. 7. 5. 85).

<sup>48</sup> Lageberichte W 43/26 und W 1/27 des Pol Präs. Stuttgart, Auszüge in *StA Bremen*, 4, 65–1022, Bd. 31, 34.

<sup>49</sup> Vgl. *NPrKZ* 8, 5. 1. 29 M; *Stahlhelm* 11 (1929), Nr. 1 v. 6. 1. 29; zur Person vgl. *Wer ist Wer?* 11 (1951), S. 705.

<sup>50</sup> Vgl. *DLfM*, Vorstand, Programm etc., S. 16; 112 Fälle wurden noch unter dem Jugendbund bearbeitet, 126 Fälle nach der Vonselbständigung; vgl. *Was will die Republikanische Beschwerdestelle*, *Deutsche Zukunft* 2 (1925), Nr. 8. 2. Apr. Nr.

<sup>51</sup> Die Landesstelle Bayern erhob im ersten Jahr ihres Bestehens (1925/26) 71 Beschwerden, nach Dr. Semank, „Die königlich bayerische Republik!“ *Fränkischer Volksfreund* 167, 26. 7. 26; 42 davon blieben ohne Antwort.

<sup>52</sup> Vgl. *Tätigkeitsbericht für 1926*, *Menschenrechte* II (1927), Nr. 3 v. 1. 2. 27, S. 14 f.

<sup>53</sup> Vgl. *RBS* (gez. Falk) an *prJM* Hermann Schmidt v. 8. 3. 28, *GStA PK Berlin*, Rep. 84a/4363, Bl. 77–91 (89).

<sup>54</sup> Vgl. *Tätigkeitsbericht für 1929*, *FW* 30 (1930), S. 184 ff.

<sup>55</sup> Vgl. *Menschenrechte* 6 (1931), S. 28 (Nr. 2 v. 25. 2. 31).

Über der finanziellen Potenz der RBS liegt, wie üblich, der dichteste Schleier. Was die Deutsche Liga für Menschenrechte Ende 1924 an Kosten trug, machte jedenfalls, aufs Jahr hochgerechnet, 2369 RM aus. Nach den Angaben eines Spendenaufrufs läßt sich für 1931, bei allerdings wohl auch erheblich höherem Arbeitsanfall, überschlägig ein Etat zwischen 6000 und 10000 RM errechnen<sup>56</sup>. Indes scheint die Beschwerdestelle aus ihrer beengten finanziellen Situation nicht herausgekommen zu sein<sup>57</sup>. Übrigens gibt es auch Anhaltspunkte dafür, daß die RBS von dem Weimarer Skandal der verdeckten Finanzierung pazifistischer Organisationen durch ausländische Fonds mitbetroffen war<sup>58</sup>.

### 3. Konterstrategien

Eine Einrichtung wie die RBS konnte aus politisch-psychologischen Gründen „oben“ gar nicht auf Gegenliebe stoßen. Auch wenn die Zusammenarbeit mit den preußischen Innenbehörden seit Carl Severing einmal sogar „sehr gut“ geheißen wird<sup>59</sup> und wenn dessen Nachfolger Albert Grzesinski gegenüber seinen Ministerkollegen daran

<sup>56</sup> Vgl. Freymuths Aufruf nach dem Beschluß des Preußischen Landtags v. 7. 5. 31 „Republikaner, schützt die Republikanische Beschwerdestelle!“ (WaM 22, 1. 6. 31, auch in: RB 8 [1931], S. 196 [Nr. 25 v. 20. 6. 31]): „Wenn 2000 Republikaner jedes Jahr einmal 3 bis 5 Mark geben, so ist unser bescheidener Haushalt gerettet.“ Die RBS erhob übrigens satzungsgemäß (§ 3 Abs. 2) keine Mitgliedsbeiträge. Bei den Ausgaben ist festzuhalten, daß die RBS durchweg zwei Geschäftsführer bzw. Sekretäre beschäftigte (und wohl auch auslastete): Fritz Rosenthal, Alfred Falk und Elisabeth Bihler, endlich Paul Loewenstein; Anfang 1926 hieß es freilich, „sämtliche Sekretäre der Organisation (würden) ohne Bezahlung arbeiten“ (Sonntags-Zeitung 3, 17. 1. 26).

<sup>57</sup> Ende 1932 mußte die RBS der „Deutschen Zukunft“, der ihr recht gewogenen Halbmonatsschrift der norddeutschen Friedensbewegung, gestehen, es sei ihr unmöglich, „bei unserem schwachen Etat Ihr Blatt zu abonnieren“ (Deutsche Zukunft 9 [1932], Nr. 24 v. 15. 12. 32); die „Deutsche Zukunft“ kostete damals 1,50 RM vierteljährlich.

<sup>58</sup> Friedrich Wilhelm Foerster schrieb jedenfalls am 18. 9. 28 an Anni Rötcher, er habe „im letzten Frühjahr ziemlich erhebliche Summen“ verschickt, unter anderem 6000 RM an den Westdeutschen Landesverband der Deutschen Friedensgesellschaft in Hagen. Dabei habe es sich um den „Moritz-Fonds“ gehandelt, „den ich nach den letzten Abmachungen mit den Betreffenden unter Liga (sc. für Menschenrechte), (sc. Westdeutschem Landesverband in) Hagen und (sc. Republikanischer) Beschwerdestelle zu verteilen hatte“; zit. bei Kurt Hiller, An den Vorsitzenden der Deutschen Friedensgesellschaft, WB 26 (1930) 2, S. 3–9 (7) (Nr. 27 v. 1. 7. 30). Zum Zusammenhang vgl. Friedrich-Karl Scheer, Die Deutsche Friedensgesellschaft (1892–1933). Organisation, Ideologie, politische Ziele. Ein Beitrag zur Geschichte des Pazifismus in Deutschland, Frankfurt/Main<sup>2</sup> 1983, S. 586 ff.

<sup>59</sup> So Reinheimer, Die Republikanische Beschwerdestelle, RB 7 (1930), S. 415 (Nr. 52 v. 27. 12. 30); quellenkritisch ist zu beachten, daß der Deutschdemokrat Reinheimer (zur Person vgl. K. Holl in: Die Friedensbewegung, S. 324 f.) natürlich für die RBS warb, also dazu neigte, Erfolge zu betonen und Schwierigkeiten herunterzuspielen. Tatsächlich gab Severing auf einer Konferenz der preußischen Ober- und Regierungspräsidenten am 11. 12. 25 mündlich Richtlinien für die Behandlung der Eingaben der RBS (vgl. prMdI Grzesinski an MinPräs. und StM v. 22. 12. 26, GStA PK Berlin, Rep. 84a/4363, Bl. 43) – unbekanntes Inhalts im einzelnen, aber jedenfalls mit positiver Grundhaltung.

festhielt, daß „der Zweck der Tätigkeit der Republikanischen Beschwerdestelle nur gebilligt werden“ könne<sup>60</sup>, ist doch im Grundsatz davon auszugehen, daß die Beschwerdestelle zumindest lästig war. Wer die „Abschlußlisten“ der Beamten liest, die auf Grund von Eingaben der RBS dienstaufsichtlich zur Verantwortung gezogen wurden („... ein Regierungsvizepräsident, fünf Landräte, neun Bürgermeister, ... neunzehn Lehrer ...“)<sup>61</sup>, spürt förmlich den Widerstand und die Wut, die solches Vorgehen hervorrufen mußte. Falk wurde wohl ohne Übertreibung Ende 1930 zu den „bestgehaßten Leuten in Deutschland“ gezählt<sup>62</sup>. Andererseits läßt sich pointieren: Zumindest lästig mußte die Beschwerdestelle sein, wenn sie effektiv werden wollte, und war es ihr anzulasten, daß so vieles Anstoß erregte? Hier interessieren nun besonders die Konterstrategien der politischen Spitzen in Exekutive und Administrative sowie im parlamentarischen Raum.

Erste und beliebteste Konterstrategie war die Kommunikationsverweigerung. Die RBS hatte schon Mitte 1925 vom „Schöpfer“ der Weimarer Reichsverfassung Hugo Preuß ein Gutachten über die Tragweite des Petitionsrechts nach Art. 126 WRV eingeholt, das sie als Basis ihrer Tätigkeit regelmäßig anzuführen pflegte<sup>63</sup>. Demnach korrespondierte dem Recht des Petenten, sich mit einer Beschwerde an die zuständige Behörde zu wenden, eine Pflicht dieser Behörde, die Beschwerde sachlich zu prüfen – salopp gesagt: kein Petitionsrecht für den Papierkorb –, und gewährte das Petitionsrecht obendrein einen Anspruch auf sachlichen Bescheid<sup>64</sup>. Zu diesem letzten Punkt nun ordnete bereits im Juni 1925 – nach einem halben Jahr selbständiger Aktivität der RBS und fast ebenso langem Versuch der Ressortabklärung – der deutschdemokratische Reichswehrminister Otto Geßler für seinen Bereich an, daß eine Beantwortung der Beschwerden zu unterbleiben habe<sup>65</sup>. Vorangegangen war auf diesem Weg zu Beginn des Jahres ein anderer Deutschdemokrat, der mecklenburg-strelitzsche Kultusminister Roderich Hustaedt<sup>66</sup>. Anfang 1927 kündigte der württembergi-

<sup>60</sup> Ebenda.

<sup>61</sup> Vgl. Tätigkeitsbericht für 1929, FW 30 (1930), S. 184 ff. (186). Typische Reaktion darauf: „Erfolge“, Stahlhelm 12 (1930), Nr. 31 v. 3. 8. 30.

<sup>62</sup> Warum Republikanische Beschwerdestelle?? Generalanzeiger, Dortmund, 312, 12. 11. 30.

<sup>63</sup> Gutachten v. 13. 7. 25, vgl. Tätigkeitsbericht für 1929, FW 30 (1930), S. 184 ff. (185); ferner Freymuth, Verletzung der Reichsverfassung, Preußischer Landtag und Republikanische Beschwerdestelle, RB 8 (1931), S. 269 (Nr. 34 v. 22. 8. 31).

<sup>64</sup> Dies war bereits für die Weimarer Zeit herrschende Meinung, vgl. den Überblick bei Diether H. Hoffmann, Das Petitionsrecht, jur. Diss. Frankfurt a. M. 1959, S. 34 f., und im besonderen Karl Hüfner, Art. 126, in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, hrsg. v. Hans Carl Nipperdey, Berlin 1930, Bd. II, S. 176–192.

<sup>65</sup> Vgl. RWehrM Geßler an StS RK v. 23. 6. 25, BA Koblenz, R 43 I/768; diese Linie hatte schon Oberstltnt. v. Schleicher in einem gereizten Schreiben an den StS RK v. 24. 12. 24 angeregt (a. a. O., Bl. 63) und hatte damit das monatelange Tauziehen in Gang gesetzt, vgl. dazu Lütgemeier-Davin, S. 81 f. Die Auseinandersetzung endete mit dem Beschluß des Reichskabinetts v. 12. 8. 26, daß die Eingaben der RBS „grundsätzlich an das RMDI abgegeben“ werden sollten (a. a. O., Bl. 106).

<sup>66</sup> Vgl. Hustaedts Mitteilung „ein für allemal“ v. 25. 1. 25, „daß wir keine Veranlassung haben, auf die von der republikanischen Beschwerdestelle eingereichten Beschwerden einzugehen“, veröffentlicht in WaM 11, 16. 3. 25.

sche Staatspräsident Wilhelm Bazille (DNVP) der Landesabteilung Württemberg der RBS ein gleiches Verhalten an<sup>67</sup>. 1931 untersagte das Preußische Justizministerium per Hausverfügung vier Monate lang die Bescheiderteilung<sup>68</sup>, und nach dem „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932 gab das Kabinett der Reichskommissare ganz restriktive Richtlinien: Bescheide waren stets im Benehmen mit dem Ministerpräsidenten zu erteilen<sup>69</sup>, bald durften nachgeordnete Behörden überhaupt nicht mehr antworten<sup>70</sup>.

Wohlgermerkt, das Eingaberecht und die Prüfungspflicht, immerhin schon landrechtliche Grundsätze (§ 156 II 20 ALR<sup>71</sup>), standen außer Streit. Aber die Bescheiderteilung wurde als dispositiver Bereich behandelt, einfachhin und quasiselbstverständlich oder im Falle des württembergischen Staatspräsidenten Bazille mit der Begründung, beantwortet würden nur Eingaben, mit denen der Beschwerdeführer ein subjektives Recht oder wenigstens ein rechtlich anerkanntes Interesse verfolge, während aus der Beantwortung von auf die allgemeine Wahrnehmung öffentlicher Interessen gerichteten Popularbeschwerden „eine unerträgliche Geschäftslast für die Behörden entstände“. So sehr diese begriffliche Differenzierung zutraf, so haltlos war die Ableitung unterschiedlicher Rechtsfolgen – und so gravierend waren die praktischen Konsequenzen. Ob es darum ging, bei schleppenden Ermittlungen nachzuhaken oder bei behördlicher Unwilligkeit die Sache auf die parlamentarische oder publizistische Ebene zu heben, ob die Effektivität ihrer Tätigkeit intern eingeschätzt oder ihr Nutzen nach außen propagiert werden sollte, stets mußte es die praktische Arbeit der RBS enorm behindern, daß die Staatsinstanzen sich derart abschirmten. Freymuth und seine Vorstandskollegen kamen denn nicht umhin, in ihrem Tätigkeitsbericht für 1929 Bazille den Triumph zu lassen, daß die Arbeit der Landesstelle Württemberg vorläufig eingestellt werden mußte<sup>72</sup>.

Noch einen Schritt weiter ging die zweite Strategie, mit der sich Regierungen sogar der Prüfungspflicht zu entziehen suchten. Prononciert verfocht dies die Bayerische Staatsregierung. Ausgehend von einer verengten Konzeption des Petitionsrechts, das einer juristischen Person wohl im Eigeninteresse zustehe, im übrigen aber als Grundrecht an die Person des Beschwerdeführers gebunden sei und von diesem selbst ausgeübt werden müsse, erklärte sie es einfach für eine „Umgehung der in Art. 126 (sc.

<sup>67</sup> Vgl. Bazille an RBS, Landesabteilung Württemberg, v. 8.2. 27, Abschrift in BayHStA München, Abt. II MA 103 199.

<sup>68</sup> Hausverfügung v. 5.6. 31, GStA PK Berlin, Rep. 84a/4363, Bl. 121; aufgehoben per 5.10. 31, a. a. O., Bl. 129.

<sup>69</sup> Vgl. Beschluß des StM, Prot. der Sitzung v. 4. 8. 32, a. a. O., Bl. 135; dazu MdI an MinPräs. und StM v. 23. 8. 32, a. a. O., Bl. 143.

<sup>70</sup> Vgl. RdErl. d. MdI. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 7. 9. 1932 – 1 c 516 IV – Verkehr mit der Republikanischen Beschwerdestelle, MBliV S. 917; auch mitgeteilt durch AV. d. JM. v. 22. 9. 32 – I 10 171 – JMBl. S. 225.

<sup>71</sup> Vgl. Hartwig Sengelmann, Der Zugang des einzelnen zum Staat, abgehandelt am Beispiel des Petitionsrechts. Ein Beitrag zur allgemeinen Staatslehre, Hamburg 1965 (Schriften der Freien Gesellschaft, 2), S. 37 f.

<sup>72</sup> FW 30 (1930), S. 184 ff. (184); Mitte 1929 wird sie bei den vorgedruckten Angaben auf den Geschäftsbriefen der RBS nicht mehr aufgeführt.

der Weimarer Reichsverfassung) enthaltenen Rechtsnorm“, wenn Personen „unter Benützung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein neues Rechtssubjekt schaffen, das ausschließlich dazu dienen soll, die Ausübung des Petitionsrechts anderer gewissermaßen zu organisieren und es dadurch, daß die eingereichten Eingaben auf das dem Verein als Rechtspersönlichkeit angeblich zustehende Petitionsrecht gestützt werden, zu ermöglichen, daß die wahren Beschwerdeführer ungenannt bleiben“. Mithin müsse besonders geprüft werden, „ob es sich nicht in Wirklichkeit um anonyme Eingaben handel(e)“<sup>73</sup> mit der Rechtsfolge der Unwirksamkeit; dann würde also nicht nur die Bescheidung, sondern bereits die Bearbeitung unterbleiben. Indes war jene Ausgangskonzeption ohne normative Grundlage. Art. 126 WRV galt für natürliche wie für juristische Personen und schützte Petitionen im Eigen- wie im Gemeininteresse; die teilweise zutreffenden sozialen Beobachtungen der bayerischen Ministerialen trugen nicht ihre Rechtsausführungen *contra constitutionem*<sup>74</sup>. Die Praxis freilich sah noch einmal anders aus, jedenfalls registrierte der Geschäftsführer der Landesstelle Bayern im Sommer 1926 mit Befriedigung, daß „sich in letzter Zeit auch bayerische Behörden an eine ordnungsgemäße Behandlung der Eingaben (gewöhnlichen)“<sup>75</sup>.

Ende desselben Jahres gewann in Preußen, nach einer Initiative des deutschdemokratischen Kultusministers Carl Heinrich Becker, sein Zentrums-Kollege vom Landwirtschaftsressort Heinrich Steiger drei weitere Minister ihrer Couleur und damit die große Mehrheit des Staatsministeriums für seinen Vorschlag, Eingaben der RBS, mit engen Ausnahmen, grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen<sup>76</sup>. Ohne daß man sich der Mühe vertiefter rechtlicher Prüfung unterzogen hätte, nahm man wohl eine Art Verwirkung an, wenn die gebotene „Selbstbeschränkung und Mäßigung“ nicht beobachtet würde. Doch auch dieser Plan scheiterte an der Verfassungsrechtslage, die der einzige sozialdemokratische Fachminister Grzesinski mit einem Gutachten seines Verfassungsreferenten klarstellte<sup>77</sup>. Nachdem sein Parteifreund Minister-

<sup>73</sup> Antwort des StMdI Karl Stützel (BVP) v. 21. 1. 26 (bayLT Beil. 1797) auf die Kurze Anfrage des Abg. Andreas Zitzlsperger u. Gen. (Völkischer Block) v. 27. 8. 25 (bayLT Beil. 1499), teilweise auch mitgeteilt in BayVBl. 74 (1926), S. 232 f.

<sup>74</sup> Gegen die bayerische Rechtsauslegung auch Fritz Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik, Berlin 1928, Art. 126 Anm. 3; unkritisch zustimmend dagegen Erwin Kaufmann, Das Petitionsrecht (Eingaberecht) im Reich und in Bayern, jur. Diss. Würzburg 1931, S. 27. Der von der RBS um Unterstützung angegangene RIM Wilhelm Külz begnügte sich mit dem Hinweis darauf, daß es sich um eine innerbayerische Angelegenheit handle, vgl. Semank, „Die königlich bayerische Republik!“, Fränkischer Volksfreund 167, 26. 7. 26.

<sup>75</sup> Semank, ebenda.

<sup>76</sup> Vgl. Steiger an MinPräs. und StM v. 8. 11. 26, GStA PK Berlin, Rep. 84a/4363, Bl. 23; ebenso FinM Hermann Höpker-Aschoff (DDP) v. 20. 11. 26, a. a. O., Bl. 25; Min. f. Handel u. Gewerbe Walther Schreiber (DDP) v. 25. 11. 26, a. a. O., Bl. 27; JM Hugo am Zehnhoff (Z) v. 13. 12. 26, a. a. O., Bl. 33; vgl. KuM Becker v. 27. 10. 26, a. a. O., Bl. 17 ff. (19).

<sup>77</sup> Grzesinski an MinPräs. und StM v. 22. 12. 26, a. a. O., Bl. 39–43; Gutachten v. 17. 11. 25 als Anlage 3, a. a. O., Bl. 49–53.



präsident Otto Braun sich Grzesinski angeschlossen hatte<sup>78</sup>, war die Attacke abge- schlagen<sup>79</sup>.

In einer dritten Strategie versuchte man, die Arbeit der RBS über die Bloßstellung ihrer Gewährsleute lahmzulegen (auf der oben herausgearbeiteten zweiten Stufe des Informationsbezugs). In der parlamentarischen Variante suchte seit 1928 die DVP durchzusetzen, daß Eingaben der RBS nur noch dann geprüft werden sollten, wenn ihre Quelle dabei angegeben wäre; es ging wohlgemerkt nicht um die Zeugen und sonstigen Beweismittel, welche die Beschwerdestelle angab, sondern um die Gewährsleute, praktisch also um jene entschiedenen Republikaner, die irgendeinen Mißstand nicht einfach hinzunehmen gewillt waren<sup>80</sup>. Was sich biedermännisch Kampf gegen anonyme Denunziation nannte, sollte augenzwinkernd natürlich genau jenen rechtlichen und sozialen Druck auf den Aufmüpfigen herabziehen, den abzu- fangen zum guten Teil der Sinn der RBS überhaupt war. Seit 1928 im Preußischen Landtag verfolgt<sup>81</sup>, vom Preußischen Richterverein unterstützt<sup>82</sup>, war jener volkspar- teilichen Initiative im Mai 1931 ein Etappenerfolg beschieden, als die Koalitionsfrak- tion des Zentrums ausscherte und jene Oppositionsinfamie unterstützte<sup>83</sup>. Indes muß- te die Preußische Staatsregierung dem Parlament erklären, daß eine derartige Prüfungs-Voraussetzung aufzustellen „verfassungsrechtlich nicht zulässig“ erschei- ne<sup>84</sup>. Im sächsischen Landtag probierte die DVP im Jahr darauf den gleichen Trick<sup>85</sup>.

<sup>78</sup> Braun an Becker v. 31. 12. 26, a. a. O., Bl. 55.

<sup>79</sup> Vgl. Becker an Grzesinski v. 17. 1. 27, a. a. O., Bl. 59. Immerhin erließ JM am Zehnhoff am 26. 3. 27 folgende formal unangreifbare, aber eben doch restriktive „Hausverfügung über die Behandlung der Eingaben und Beschwerden der Republikanischen Beschwerdestelle“: Die Beschwerden seien nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu bearbeiten, doch dürfe die Betäti- gung der Republikanischen Beschwerdestelle „nicht auf eine Kontrolle der Staatsbehörden hinaus- laufen, wie (sc. sie) nur deren Vorgesetzten und dem Landtag zusteh(e). Daher werden die Beschei- de in der Regel zweckmäßig auf die Mitteilung beschränkt, daß die Angelegenheit geprüft sei, kein Anlaß zum Einschreiten gegeben oder das Erforderliche veranlaßt sei“ (zitiert von JM am Zehnhoff, prLT HA 26. 1. 28, Sp. 31 f.).

<sup>80</sup> Zu der subtilen und dabei hochwichtigen Unterscheidung zwischen Zeugen (bzw. sonstigen Be- weismitteln) und Gewährsleuten vgl. Freymuth, Verletzung der Reichsverfassung, Preußischer Landtag und Republikanische Beschwerdestelle, RB 8 (1931), S. 269 (Nr. 34 v. 22. 8. 31).

<sup>81</sup> Vgl. Abg. Franz Eichhoff (DVP), prLT HA 26. 1. 28, Sp. 30; Antrag der Abg. Ernst Stendel, Hans v. Eynern und Johannes Kriege (DVP), prLT HA 13. 3. 31, Sp. 4, begründet Sp. 28 f., abgelehnt Sp. 44.

<sup>82</sup> Vgl. Vermerk des MinR Hartwig v. 8. 6. 28, LGDir. Wolfgang Pracht, 1. Vorsitzender des Preußi- schen Richtervereins, sei Abg. Eichhoff (DVP) beigetreten, GStA PK Berlin, Rep. 84a/4363, Bl. 93.

<sup>83</sup> Vgl. Entschließungsantrag des Abg. Stendel (DVP) u. Gen., prLT Ds 7101 v. 5. 5. 31, erläutert von ihm selbst prLT 4. 5. 31, Sp. 20051, angenommen prLT 7. 5. 31, Sp. 20343. Freymuth stritt dagegen: Verletzung der Reichsverfassung, Preußischer Landtag und Republikanische Beschwerdestelle, RB 8 (1931), S. 269 (Nr. 34 v. 22. 8. 31); leicht gekürzt noch einmal abgedruckt: Der verfassungswid- rige Beschluß des Preußischen Landtags gegenüber der Republikanischen Beschwerdestelle, Gene- ralanzeiger, Dortmund, 235, 27. 8. 31.

<sup>84</sup> Zitiert bei Freymuth, Um die Republikanische Beschwerdestelle, RB 9 (1932), S. 100 (Nr. 13 v. 26. 3. 32).

<sup>85</sup> Vgl. die Anfrage der Abg. Hugo Hickmann, Johannes Dieckmann (DVP) u. Gen. über den amtl.

Schließlich stellte eine allgemeine Anordnung des Reichsfinanzministeriums aus der Zeit des deutschdemokratischen Ministers Hermann Dietrich das nämliche Ansinnen<sup>86</sup>.

In einer justitiellen Variante kehrte man das Zusammenspiel von Gewährsleuten und RBS gegen beide, machte erstere zu Beschuldigten und letztere bzw. ihre Mitarbeiter zu Zeugen und schuf sich so die Möglichkeit energischen Zugriffs. Erstmals wurde dies 1929 praktiziert im sogenannten Fall Goergen. Die RBS hatte den Regierunsobersekretär bei der Preußischen Bau- und Finanzdirektion Carl Goergen angezeigt, weil er über Ministerpräsident Braun, Innenminister Grzesinski und den Minister für Volkswohlfahrt Heinrich Hirtsiefer am Diensttelefon schwer beschimpfende Bemerkungen gemacht habe. Im daraufhin eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren wollte der Untersuchungskommissar vom Geschäftsführer der RBS den Namen des Gewährsmannes erfahren, formell natürlich, weil der ermittlungserhebliche Verdacht, es handle sich bei der Mitteilung an die Beschwerdestelle um einen Racheakt, aufgetaucht war, informell-augenzwinkernd in der geläufigen Verkehrung, daß man den Nachdruck weniger auf die Untersuchung der Tat legte, deren der Beschuldigte bezichtigt war, als vielmehr auf die Ermittlung des Informanten wegen des ihm stillschweigend vorgeworfenen Verstoßes gegen den Corpsgeist. Falk, eidlich vernommen, verweigerte die Auskunft, und nun stand das Zeugniszwangsverfahren bevor. Freymuth versuchte jedenfalls, u. a. mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde, den Untersuchungskommissar davon abzuhalten, gegen Falk mit Ordnungsstrafen und Beugehaft vorzugehen<sup>87</sup>. Doch als zu der Affäre auch noch ein Ermittlungsverfahren gegen einen anderen, als Zeuge eidlich vernommenen Beamten – den Denunzianten? – wegen Verdachts des Meineids hinzugekommen war, zögerte der Untersuchungsrichter beim Landgericht Berlin I nicht, den immer noch standhaften Falk im Zeugniszwangsverfahren zu einer Ordnungsstrafe von 150 RM – ersatzweise 10 Tagen Haft – und zu den verursachten Kosten zu verurteilen<sup>88</sup>. Da dies offenbar nicht fruchtete, wurde demnächst auch der zweite Geschäftsführer der RBS Löwenstein in eine Ordnungsstrafe von 50 RM genommen<sup>89</sup>. Geradezu elegant funktionierte diese Konterstrategie drei Jahre später. Als die RBS 1932 über einen ostpreußischen Sparkassenverwalter, der sich während des Dienstes nationalsozialistisch betätigt habe, Beschwerde führte, konterte der Angegriffene mit einer Strafanzeige (wohl wegen falscher Anschuldigung nach § 164 StGB a. F.) gegen Unbekannt und benannte den

chen Verkehr mit der „Republikanischen Beschwerdestelle“ in Berlin, sächsLT Ber. Nr. 1090 v. 18. 10. 32; sie wurde verteilt (sächsLT 24. 11. 32, S. 3965 D), aber nicht mehr behandelt.

<sup>86</sup> Vgl. Republikanische Kontrolle unerwünscht, ADBZ 11 (1932), Nr. 113 v. 4. 10. 32; ebenso: Demokratische Kontrolle nicht erwünscht, Alarm 4 (1932), Nr. 39 v. 13. 10. 32.

<sup>87</sup> Vgl. Das Zeugniszwangsverfahren, Vw 549, 23. 11. 29 M; FZ 873, 23. 11. 29 1. M; vgl. zum Verfahren Artur Brand, Die preußischen Disziplinalgesetze. Kommentar, Berlin 1929, S. 266.

<sup>88</sup> Vgl. Unhaltbares Zeugniszwangsverfahren, Vw 336, 21. 7. 30 A; Die moderne Tortur, WaM 29, 21. 7. 30.

<sup>89</sup> Vgl. Politisches Zeugniszwangsverfahren, WaM 42, 20. 10. 30.

Geschäftsführer der RBS Falk als Zeugen. Falk weigerte sich, den Namen des unbekanntenen Beschuldigten – seines Gewährsmannes – anzugeben und wurde prompt im Zeugniszwangsverfahren zu 50 RM Ordnungsstrafe verurteilt<sup>90</sup>. Dies geschah schon gegen Ende aller Republik und Republikanischer Beschwerdestellen; aber offensichtlich hatte die Rechte hier in der Tat ein wirksames Gegenmittel gefunden: Hält man sich vor Augen, daß die Beugehaft für den sich sträubenden Zeugen bis zu einem halben Jahr pro Fall dauern durfte, wird deutlich, wie verletzlich die Arbeit der RBS an diesem Punkt war.

Gleichsam abgerundet wurde die justitielle Variante durch eine weitere strafprozessuale Spezialität: die Durchsuchung und Beschlagnahme, wiederum erstmals praktiziert im Fall Goergen. Nach Falks Auskunftsverweigerung ordnete nämlich der Untersuchungskommissar die polizeiliche Durchsuchung der Geschäftsräume der RBS an, um die dort eingegangene Anzeige zu beschlagnahmen<sup>91</sup>. Freymuth gab die einschlägigen Unterlagen den Beamten schließlich „freiwillig“ heraus<sup>92</sup>. Natürlich hatte dieser Vorfall eine über die juristische weit hinausreichende psychologische Brisanz. Nicht zuletzt dank der – und sei es gutgemeinten – Presseresonanz<sup>93</sup> zog auch nur ein einziger solcher Zugriff auf internes Material die Diskretion, auf welche die RBS unter allen Umständen angewiesen war, in Zweifel<sup>94</sup>: Gewährleute mußten ihre Aufdeckung fürchten, potentielle Informanten wurden abgeschreckt, wichtige Quellen der Beschwerdestelle drohten zu versiegen.

1932 schließlich, dies sei der Vollständigkeit halber erwähnt, wollten NSDAP<sup>95</sup> und DVP<sup>96</sup> in Preußen – vor bzw. nach dem „Preußenschlag“ – der RBS kurzerhand per Verbot den Garaus machen.

<sup>90</sup> Vgl. VossZ 543, 12. 11. 32 M; Alarm 4 (1932), Nr. 44 v. 17. 11. 32; RB 9 (1932), S. 380 (Nr. 47 v. 19. 11. 32).

<sup>91</sup> Vgl. prBau- und Finanzdirektion an PolPräs. v. 13. 11. 29, BA Koblenz, R 58/616, Bl. 127. Dieses Vorgehen war rechtlich nicht unumstritten. Die herrschende Meinung hielt es für zulässig (vgl. Brand, S. 268), aber es gab gewichtige Gegenstimmen (vgl. Hermann Brill, Sind Durchsuchung und Beschlagnahme im Disziplinarverfahren auch bei anderen Personen, insbesondere Nichtbeamten, zulässig? ADBZ 10 [1931], Nr. 111 v. 29. 9. 31, S. 4).

<sup>92</sup> Vgl. Vermerk der durchsuchenden Beamten v. 19. 11. 29, BA Koblenz, R 58/616, Bl. 131.

<sup>93</sup> Vgl. Unglaubliche Haussuchung, Vw 545, 20. 11. 29 M; VossZ 277, 20. 11. 29 („Die Haussuchung gibt zu schweren Bedenken Anlaß.“); Ein merkwürdiges Verfahren, FZ 870, 22. 11. 29 1. M („... muß in Erstaunen versetzen“); Berliner Börsen-Courier 543, 20. 11. 29 M; zum Fortgang vgl. Vw 549, 23. 11. 29 M; FZ 873, 23. 11. 29 1. M.

<sup>94</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Meldung zutreffen sollte, daß „aus dem beschlagnahmten Aktenstück in keiner Weise zu ersehen (gewesen sei), von wem die republikanische Beschwerdestelle über den Vorfall informiert worden ist“ (FZ 873, 23. 11. 29 1. M); dafür spricht immerhin, daß – wie oben skizziert – das Zeugniszwangsverfahren gegen Falk noch durchgeführt werden sollte. Lüttgemeier-Davin (S. 81) unterläuft eine interpretative Vermehrung des Vorgangs („verschiedentlich polizeilich durchsucht“).

<sup>95</sup> Vgl. Urantrag des Abg. Wilhelm Kube (NSDAP) u. Gen., prLT Ds 166 v. 3. 6. 32; vgl. LT 15. 6. 32, Sp. 326.

<sup>96</sup> Vgl. Kleine Anfrage (Nr. 209) des Abg. Friedrich Wigand (DVP) v. 3. 8. 32 und Antwort des MdI („aus rechtlichen Gründen unzulässig“) v. 25. 8. 32, GStA PK Berlin, Rep. 84a/4363, Bl. 139, 141; vgl. BT 414, 1. 9. 32 M.

Die eigentliche politische Konterstrategie aber wurde „von unten“ angewandt in Gestalt rechter Kopien. Anfang März 1927 gründeten die beiden ehemaligen Majore Hans Weberstedt<sup>97</sup> und Robert Holtzmann eine „Völkische Beschwerdestelle“, pointiert als „Gegenangriff“ wider die „verwerfliche Betätigung“ der RBS<sup>98</sup>, und erzielten immerhin einen solchen Anfangerfolg, daß sich Weberstedt nach einem Vierteljahr entschloß, in seinem „Verlag für völkische Aufklärung“ einen besonderen Nachrichtendienst, den „Pressediens der Völkischen Beschwerdestelle“, herauszugeben<sup>99</sup>. Indes war dem übrigens nicht parteioffiziösen Unternehmen des „alten Kämpfers“ Weberstedt offenbar kein dauernder Erfolg beschieden. Gleiches gilt für die „nationalen Beschwerdestellen ganz nach dem Vorbild der Republikanischen Beschwerdestelle“, von denen 1930 berichtet wird<sup>100</sup>, für die „Volksbeschwerdestelle“ aus dem Spätsommer 1932 und die gleichzeitig gegründete „Abwehrstelle gegen bolschewistische Umtriebe“ des nationalistischen Schriftstellers Walther Korodi<sup>101</sup>. Freilich griff es zu kurz, sich mit dem mangelnden Anklang und der ungenügenden Durchsetzungskraft dieser rechten Kopien zu beruhigen. Neben der Reverenz vor dem Original, die jede Kopie zwangsläufig enthält, legt diese Ausbreitung des politischen Kampfes mit Informationsverarbeitung doch auch bloß, wie fragwürdig der Ansatz der RBS war.

## II. Zur Problematik privaten Verfassungsschutzes

### 1. Zeitgenössische Kritik

Die zeitgenössische Kritik – was zu allermeist einging: polemische Anwürfe, bleibt hier außer Würdigung – setzte zunächst an zwei juristischen Stellen an. Einmal ging es um diese besondere Weise der Wahrnehmung des Petitionsrechts. Dabei wurde das Problem verfremdet, wenn etwa einer der volksparteilichen Wortführer für eine Nennung der Gewährsleute, der Landgerichtspräsident und Abgeordnete Franz Eichhoff, in einem Zeitungsbeitrag „Anonyme Anzeigen in den Papierkorb!“ forderte und Freymuth in einem Konterartikel diesen Vorwurf mit dem Hinweis darauf abtat, daß die RBS selbstverständlich jede Eingabe unterschreibe<sup>102</sup>. Hinter solchen Spiegelfechtereien stand eine zutreffende Erkenntnis: Legt man soziologische Kriterien an, daß Bürger sich aus eigener Initiative an eine Stelle wenden, um einen Mißstand abstellen zu lassen, und zwar offen und im Vertrauen auf den Abhilfewillen der angegangenen

<sup>97</sup> Zur Person vgl. *Wer ist's* 10 (1935), S. 1691; Erich Stockhorst, *Fünftausend Köpfe. Wer war was im Dritten Reich*, Velbert und Kettwig 1967, S. 439.

<sup>98</sup> Vgl. *Das Deutsche Tageblatt* 54, 5. 3. 27.

<sup>99</sup> Vgl. *GSStA PK Berlin*, Rep. 84a/5627, Bl. 8; Nr. 1 des Pressedienstes v. 1. 7. 27 a. a. O., Bl. 11–15; der stolze Monatspreis betrug 10 RM.

<sup>100</sup> Vgl. *Generalanzeiger*, Dortmund, 312, 12. 11. 30.

<sup>101</sup> Vgl. *AD* 36, 3. 9. 32; *RB* 9 (1932), S. 300 (Nr. 38 v. 17. 9. 32).

<sup>102</sup> Eichhoff, *Anonyme Anzeigen in den Papierkorb!* *Der Berliner Westen* 154, 7. 6. 31; dagegen Freymuth, *Verletzung der Reichsverfassung*, *Preußischer Landtag und Republikanische Beschwerdestelle*, *RB* 8 (1931), S. 269 (Nr. 34 v. 22. 8. 31).

Instanz, dann petitionierten die Leute an die RBS – eine Para-Petition an eine private Einrichtung. Die RBS ihrerseits nahm sich des Mißstands an und reichte nun die förmliche Petition bei den Behörden ein. Man könnte dies als gestufte Petition bezeichnen, und diese Gestaltung war in der Tat keineswegs unproblematisch.

Erstens belegte es sicher einen strukturellen Fehler im Verhältnis der Bürger zu den Behörden, daß jene nicht unmittelbar diese anriefen, sondern sich an eine private Einrichtung wandten. Dies bewies doch mangelndes Vertrauen zu den berufenen Instanzen und Furcht vor Sanktionen, weswegen die Behörden freilich die Schuld bei sich zu suchen hatten, statt wider eine private Initiative vorzugehen, die jenen Strukturfehler nicht verursachte, sondern symptomatisch sichtbar machte. Zweitens nutzte die RBS aber jenen Strukturfehler nicht aus, sondern überbrückte ihn; sie drängte sich nicht zwischen Bürger und Staat, sondern vermittelte zwischen ihnen; ihr Wirken war nicht auf Dissoziation, sondern auf Integration gerichtet. Die reale Alternative wäre nicht – gemäß demokratisch-republikanischem Ideal – der freie Bürger gewesen, der öffentlich aufsteht und einen Mißstand frank und frei beim Namen nennt, sondern der vorsichtige und lebenskluge Untertan, der lieber den Mund gehalten hätte. Statt Schweigen oder der anonymen Anzeige also nun ein Paravent für Meldungen, zu denen der Anzeigende zwar intern stehen mußte, zu denen er sich aber nicht öffentlich zu bekennen brauchte, die also Dritten, insbesondere den Bezichtigten gegenüber relativ anonym waren; nach dem Prinzip des kleineren Übels wird man das akzeptieren müssen. So gesehen leistete die RBS mit ihrer Petitionsstufung eine Art Grundrechtshilfe, und so viel ist nach den inzwischen gemachten ausgiebigeren Erfahrungen mit den Grundrechten des Grundgesetzes offenkundig: Grundrechte wahrzunehmen ist alles andere als selbstverständlich; objektive Voraussetzungen in der umgebenden Lebenswelt und subjektive Bedingungen wie Mut und Bestimmtheit, gegebenenfalls aber eben auch Hilfe und Anleitung gehören dazu, wenn aus Verfassungsartikeln Grundrechtswirklichkeit werden soll. Drittens war diese „Grundrechtshilfe“, so praktisch sinnvoll und nützlich, doch rechtlich ungeformt und vor allem ungeschützt. Letzteres wurde vor allem wichtig in den sogenannten besonderen Gewaltverhältnissen. Während beim eigentlichen Petitionsrecht der Status negativus es dem Staat verwehrte, etwa gegen den Beamten vorzugehen, der an Behörden eine Eingabe richtete, mußte ein Beamter sehr wohl mit Sanktionen rechnen, wenn er im Dienst erlangte Kenntnisse über Verstöße irgendwelcher Art, insbesondere über Verfehlungen eines Amtsgenossen, an eine private Organisation weitergab, sie also unter Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit „nach draußen“ trug<sup>103</sup>. Diese Rechtslage bildete natürlich einen weiteren Grund für die Diskretion der Arbeit der RBS.

Zum anderen setzte die zeitgenössische Diskussion bei der Einrichtung der RBS als solcher an, wofür „Populärbeschwerde“ nur das ungenaue Stichwort gab. Grundle-

<sup>103</sup> Vgl. RdErl. d. MdJ. v. 2. 2. 1926 – Ia 174 – Weitergabe dienstlich erlangter Kenntnisse an private Organisationen und Privatpersonen, MblIV., S. 116 –, provoziert von einem allzu forschen Mithilfe-Appell der RBS an die Polizeibeamten, vgl. Preussische Polizeibeamten-Zeitung 12 (1925), S. 547 (Nr. 43 v. 24. 10. 25).

gend ist die oben erwähnte Unterscheidung zwischen Beschwerde im Privat- und Beschwerde im Gemeininteresse, zwischen eigennütziger Privatpetition und politischer Petition, wobei erstere wegen ihres leicht querulatorischen Einschlags gemeinhin unterschätzt wurde und letztere seit dem späten 19. Jahrhundert in den Hintergrund getreten war – wie der Citoyen dem Bourgeois Platz gemacht hatte<sup>104</sup>. Art. 126 WRV schützte beide Petitionsformen, und gelegentlich einmal eine politische Eingabe hätte dem Bürger niemand verübelt. Aber hier lag der Fall doppelt anders. Die RBS suchte satzungsgemäß überhaupt nur Gemeininteressen zu wahren, und dies noch dazu in einem politisch sensiblen Bereich: Sammlung und Verfolgung von Verletzungen der republikanischen Rason waren eine genuin öffentliche Angelegenheit; derlei pflegte ein Referat des Innenministeriums wahrzunehmen. Ferner arbeitete die RBS für ihre Ziele nach den klassischen Kennzeichen der Bürokratie: kontinuierliche Sachbehandlung auf einem festumgrenzten Aufgabengebiet durch besoldetes Personal, aktentmäßiger Geschäftsbetrieb<sup>105</sup> und Ansammlung eines beachtlichen Fachwissens (Präzedenzen!) sowie Erwerb professioneller Routine. Was da als juristische Person des Privatrechts auftrat, war eine Para-Behörde, wie oben eine Para-Petition festgestellt wurde.

Nun läßt sich auch genauer bestimmen, was vorhin als „Lästigkeit“ vorausgesetzt wurde. Die RBS als Para-Behörde mußte von den Staatsbehörden notwendig als Konkurrenz empfunden werden. Wollten sie nicht oder nur milde sanktionieren, dann unterlief und konterkarierte die Beschwerdestelle diese „weiche Welle“; wollten sie aber ohnehin streng ahnden, dann wirkte die RBS aufdringlich-besserwisserisch. Unbeliebt war sie im einen wie im anderen Falle. Daß es sich „von selbst“ verstünde – wie Falk einmal dem preußischen Justizminister Hermann Schmidt (Z) schrieb –, „daß die Tätigkeit der Republikanischen Beschwerdestelle den Behörden erwünscht sein (müsse). Denn sie hilft den Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgabe, die republikanische Verfassung hochzuhalten und gegen Angriffe und Beleidigungen zu verteidigen“<sup>106</sup> – derlei zu behaupten zeugte schon von einem argen Mangel an psychologischer Kenntnis bzw. Einfühlung in die Mentalität von Bürokratien. Mit der RBS maßen sich – daran gibt es nichts zu deuteln – Private öffentliche Aufgaben an<sup>107</sup>; ih-

<sup>104</sup> Vgl. Karl Korinek, *Das Petitionsrecht im demokratischen Rechtsstaat*, Tübingen 1977 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 474/475), S. 13 ff.

<sup>105</sup> Die Tatsache, daß die RBS mit vorgedruckten Postkarten an unerledigte Eingaben erinnerte, interpretiert Lütgemeier-Davin (S. 367) dahingehend, daß Petitionen in der Regel lange Zeit unbeantwortet geblieben seien. Dies mag zutreffen, doch viel stringenter zeigt ein solches Mahnwesen – vor allem in Verbindung mit internen Fristen – typisch bürokratisches Verwaltungshandeln.

<sup>106</sup> Vgl. RBS (gez. Falk) an JM Schmidt v. 8. 3. 26, GStA PK Berlin, Rep. 84a/4363, Bl. 77–91 (85).

<sup>107</sup> Dementsprechend wurde sie immer wieder, gerade auch von Behörden, für eine öffentliche Einrichtung gehalten – mit der unvermeidlichen Irritation, daß hinter Namen und Anspruch nur ein eingetragener Verein stand, vgl. auch die Kleine Anfrage Nr. 375 des Abg. Ludwig Schwecht (DNVP) u. Gen., prLT Ds 675 D v. 12. 6. 25 („Ist es eine amtliche oder private Stelle?“), Antwort LT Ds 941 E v. 17. 8. 25; Kleine Anfrage Nr. 399 des Abg. Max Heimann (DVP) u. Gen., prLT Ds 765 A v. 25. 6. 25 („eine Zwischenstelle irgendwelchen halbbehördlichen Charakters?“), Antwort LT Ds 941 F v. 17. 8. 25.

re Tätigkeit auf das systematisch und historisch anders konzipierte Individualgrundrecht stützen zu wollen gemahnte doch an das Tun des Prokrustes<sup>108</sup>.

Der häufigste nichtjuristische Vorwurf, der von Behörden gegen die RBS erhoben wurde und den auch der wohlmeinende Grzesinski in der oben erwähnten Auseinandersetzung mit seinen Ministerkollegen unter „Unzutraglichkeiten“ festhielt: Ihr Geschäftsführer Falk schlug einen Ton an, den man kess oder überzogen nennen mag<sup>109</sup>, der jedenfalls in einer Zeit, in der Bürger mit der Obrigkeit durchaus noch ehrerbietig zu verkehren pflegten, die Sachanliegen der Beschwerdestelle regelmäßig durch eine provozierte Formaldiskussion über Umgangsformen verzögerte. Zwei Jahre nach ihrer formellen Gründung gab es Innenminister Grzesinski der RBS „mit Bedauern“ schriftlich, daß „die Art und Weise, in der Sie diese Ziele zu erreichen suchen, in ihren praktischen Auswirkungen vielfach eher den gegenteiligen Erfolg herbeizuführen geeignet sind“<sup>110</sup>. Daß sich bald darauf am Stil der RBS etwas änderte<sup>111</sup>, hat wohl weniger mit Einsicht der Gerügten als vielmehr damit zu tun, daß der neu angetretene Freymuth im Vorstand der Beschwerdestelle den jungen Hitzkopf Falk zurückzuhalten vermochte.

Der letzte Punkt der zeitgenössischen Kritik lautete, die RBS befasse sich nur mit Kleinkram, Nichtigkeiten, läppischen Dingen – ein Vorwurf, für den Reichsaußenminister Gustav Stresemann in seinem letzten politischen Neujahrswunsch zu Beginn des Jahres 1929 die Formulierung fand, die schöpferische Jugend Deutschlands habe „für die kleinlichen Schmerzen der republikanischen Beschwerdestelle ebensowenig Verständnis wie für jene Ewiggestrigen, die immer nach rückwärts schauen“<sup>112</sup>. Gewiß war gut spotten über die „lächerliche(n) Tätigkeiten der ‚Republikanischen Beschwerdestelle‘, die Aktionen einleitet, falls in irgendeinem kleinen Nest am Postamt die Buchstaben ‚Kaiserl.‘ noch nicht gestrichen worden sind“<sup>113</sup>; der Boykott der

<sup>108</sup> Insofern hatte die Bayerische Staatsregierung material eine zutreffende Rüge erhoben. Sie hatte sich allerdings zu leicht über die formale Seite der Angelegenheit hinweggesetzt und obendrein das inhaltliche Problem verkehrt anzugehen versucht. Die RBS unter den gegebenen Verhältnissen zu verbieten hätte nur ein Symptom zu unterdrücken geheißen.

<sup>109</sup> Der VortrLegR Gustav Wendschuch giftete gar bald vertraulich, Falk werde „von den Stellen, die ihn näher kennen zu lernen Gelegenheit hatten, für nicht zweifelsfrei zurechnungsfähig gehalten“, Schreiben an den Deutschen Botschafter in der Türkei Rudolf Nadolny v. 27. 1. 25, PA AA Bonn, Ref. D Po. 5 Eingaben der Republikanischen Beschwerdestelle, Bd. 1.

<sup>110</sup> Grzesinski an RBS v. 9. 11. 26, als Anlage 2 zu ders. an MinPräs. und StM v. 22. 12. 26, GStA PK Berlin, Rep. 84a/4363, Bl. 47.

<sup>111</sup> A. a. O., Bl. 41.

<sup>112</sup> Der deutschen Jugend! Ein Neujahrswunsch Stresemanns, vom 30. 12. 28, National-liberale Correspondenz 55 (1928), Nr. 235 v. 29. 12. 28; dagegen verwahrten sich Freymuth und seine Vorstandskollegen sowie Falk: Erklärung der Republikanischen Beschwerdestelle, WaM 2, 14. 1. 29.

<sup>113</sup> So ein ungenannter Insider, Tag, 244, 12. 10. 26; vgl. Jasper, S. 247.

Umgekehrt könnte man natürlich auch fragen, warum acht Jahre nach der Novemberrevolution und sieben Jahre nach entsprechenden Verfügungen des Reichspostministers (nachgewiesen in Akten der Reichskanzlei, Kabinett Bauer, S. 230 FN 13) derlei Fälle immer noch vorkamen, und das in einer Materie, bei der – nach Meinung des Reichskanzlers Wirth 1922 – „eine grundsätzliche Entscheidung von schwerwiegender Bedeutung“ gefallen war (Kabinettsitzung v. 1. 2. 22, Akten der

1926 herausgegebenen Zehn-Pfennig-Briefmarke mit dem Kopf Friedrichs des Großen, deretwegen sich, wäre es nur nach Falk gegangen, der Reichspostminister Karl Stingl (BVP) seinerseits den „Kopf an der geschlossenen republikanischen Front einrennen“ sollte<sup>114</sup>, reizt wirklich zum Lächeln – und auch die Sorge um würdige, nämlich schwarz-rot-goldene „Reichshoheitsgrenzstöcke“ will zwei Jahre später nicht als vordringliches Problem des Reichsinnenministers Severing einleuchten<sup>115</sup>.

Man mag derlei erklären und entschuldigen. Man kann aus Arbeitsweise, Personalzuschnitt, Finanzkapazität der RBS ableiten, daß sie eben nur kleinen Beanstandungen nachgehen, und vermitteln, daß sie keine republikanischen Großtaten eines „investigative journalism“ vollbringen, kein Weimarer „Watergate“ aufdecken konnte<sup>116</sup>. Bei der politischen Einschätzung sollte man freilich nicht allzu rasch gegen Eifererium und für Großzügigkeit plädieren<sup>117</sup>. Dies war ja mitnichten das Land einer liebenswerten Schlamperei, hier wurde doch keineswegs lässig und heiter gelebt. Daß sich die ansonsten peinlich korrekte preußisch-deutsche Bürokratie, die sich darauf noch so viel zugute tat, in Sachen Republik gerade auch im Kleinen derart sträubte, zeigte sehr wohl den politischen Hintergrund: Sie wollte – nach einem Wort Kurt Schumachers – ihre „Resistenz als Trumpf gegen den bewußten Republikanismus ausspielen“<sup>117a</sup>.

Dennoch erweckte jenes Festmachen an Kleinigkeiten psychologisch den Eindruck von Schnüffelei und führte zum Vorwurf der Denunziation, eines „modernen Sykophantentum(s)“, wie es im Preußischen Landtag einmal formuliert wurde<sup>118</sup>. Emil Julius Gumbel, um ein Gegenbeispiel aus der „scene“ anzuführen, zog mit seinen Denkschriften „Zwei Jahre Mord“ von 1921 und „Vier Jahre politischer Mord“ (1922)

Reichskanzlei, Die Kabinete Wirth I und II, 10. Mai 1921 bis 26. Oktober 1921, 26. Oktober 1921 bis 22. November 1922, bearb. v. Ingrid Schulze-Bidlingmaier, Boppard am Rhein 1973, S. 534.

<sup>114</sup> Vgl. Falks Boykottaufruf „Republikaner, Gesinnungsfreunde!“ Die Menschenrechte 1 (1926), Nr. 15 v. 1. 11. 26, S. 12; zum grimmigen Ernst, mit dem das Reichsbanner Schwarz Rot Gold die Briefmarken-Affäre behandelte, vgl. Karl Rohe, Das Reichsbanner Schwarz Rot Gold. Ein Beitrag zur Geschichte und Struktur der politischen Kampfverbände zur Zeit der Weimarer Republik, Düsseldorf 1966 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 34), S. 243.

<sup>115</sup> Vgl. VossZ 212, 5. 9. 28; der „Stahlhelm“ hatte darüber gut spotten: „Aus dem schwarz-rot-gelben Lachkabinett“, Stahlhelm 10 (1928), Nr. 37 v. 9. 9. 28. Bis zum Ende der Republik reichte die RBS „vielleicht 20 Eingaben“ (!) zu dieser Frage ein, RB 9 (1932), S. 350 (Nr. 44 v. 29. 10. 32).

<sup>116</sup> Bewunderer mochten dann die „schwere, aber nicht unbedeutende Kleinarbeit“ loben, vgl. Reinheimer, Die Republikanische Beschwerdestelle, RB 7 (1930), S. 415 (Nr. 52 v. 27. 12. 30). Die „Welt am Montag“ (22, 1. 6. 31) attestierte ihr immerhin, sie sei „namentlich für die oft geradezu verfeimten Republikaner auf dem platten Lande und in den kleinen Städten ein unentbehrlicher Rückhalt geworden“.

<sup>117</sup> Vgl. Rohe, S. 244; seine Wendung gar gegen „eine auf Hochtouren arbeitende ‚republikanische Beschwerdestelle‘“ ist nur eine empiriefreie Floskel. Disproportioniert angesichts der realen Verhältnisse ist auch Jaspers (S. 248) Bild von der „Jagd“ auf Beamte.

<sup>117a</sup> Würt LT, 1. 6. 27, S. 3858

<sup>118</sup> Abg. Otto Wiemer (DVP), prLT 15. 12. 26, Sp. 16153.



wütenden Haß und erbitterte Feindschaft auf sich<sup>119</sup>. Den Vorwurf der Denunziation freilich machte ihm niemand; dazu waren die Fälle, die er vortrug, zu gravierend, hatten die aufgelisteten Verbrechen, vor allem unstatthafte standrechtliche Erschießungen und Fememorde, denn doch zu großes Kaliber.

## 2. Moderne Gesichtspunkte

Mit dem überstarken Ausbau der Abwehrarbeit geriet die RBS in einen Zielkonflikt zu ihrem ersten satzungsmäßigen Zweck der Förderung republikanischer Gesinnung, und dies nicht nur in dem Sinne, daß die Konzentration auf das eine für das andere zu wenig Zeit und Kraft übriggelassen hätte, vielmehr in dem fast tragischen Sinn eines kontraproduktiven Handelns. Das Problem der Weimarer Republik bestand ja im Ernst nicht darin, daß zu oft Staatsbürger- oder Beamtenpflichten verletzt wurden – wie man nach der Satzung der RBS vermuten könnte; die realen Probleme hießen das Antidemokratische Denken (Sontheimer), die nationalistischen Lebenslügen, der Ungeist der Politischen Kultur, vor allem und über allem aber die mangelnde Akzeptanz des republikanischen Systems. Dagegen aber war mit Strafen und anderen Sanktionen nicht nur nichts auszurichten; wer in dieser Situation so penibel-repressiv vorgeht, verstärkt vielmehr bei Betroffenen wie bei Beobachtern noch Mißbehagen und Ablehnung<sup>120</sup>. Um eine kühne Parallele zur Gegenwart des Radikalenerlasses zu ziehen, für den schon länger – und ungleich intensiver diskutiert – Erfahrungen vorliegen, als die ganze Beschwerdestellen-Arbeit Falks dauerte: Man mag es für wünschenswert halten, daß der Beamte sich in dem Staat, dem er dienen soll – wie das Bundesverfassungsgericht formulierte –, „zu Hause fühlt“; aber derlei läßt sich weder rechtlich fordern noch gar durch die Drohung mit der Vernichtung der bürgerlichen Existenz erzwingen. Wer desungeachtet hunderttausendfach Überprüfungsverfahren durchführt, wird zwar äußere Anpassung erreichen, sich aber von dem selbstgesetzten Ziel mit Sicherheit entfernen. Den Punkt, an dem Negatives in Positives umschlägt, Repression Akzeptanz hervorbrächte, massiver Druck die Identifikation erleichterte – diesen Punkt gibt es psychologisch nicht.

Aber selbst auf der Ebene der Repression – diese einmal für sich betrachtet – vermochte die RBS kaum zu überzeugen; ihr Konzept der Abwehr von Verletzungen der Staatsbürger- oder Beamtenpflichten darf man nicht unkritisch mit Abwehr von Ge-

<sup>119</sup> Vgl. Wolfgang Benz, Emil J. Gumbel. Die Karriere eines deutschen Pazifisten, in: 10. Mai 1933. Bücherverbrennung in Deutschland und die Folgen, hrsg. v. Ulrich Walberer, Frankfurt a. M. 1983, S. 160–198.

<sup>120</sup> Kontraproduktivität warfen schon 1926 der preußische Kultus- und der Innenminister der RBS vor (siehe oben Anm. 76, 110). Selbst bei den erklärten Gegnern hieß es, diese „Spitzel-Stelle“ unterlasse nichts, „um diese Republik jeder Sympathie zu berauben“ (Stahlhelm 12 [1930], Nr. 31 v. 3. 8. 30). An die ministerielle Argumentation knüpft Jasper (S. 284) allzu schnell an für sein Urteil, die RBS habe die Republik im Ergebnis geschwächt; Lütgemeier-Davin (S. 367) widerspricht dem, nun freilich ohne irgendein Argument.

fahr für die Republik gleichsetzen. Dies zeigen die „Weimarer Berufsverbotsfälle“. In der Tat hat die RBS mindestens drei Volksschullehrer und einen weiteren Beamten „zur Strecke“ gebracht: Der Lehrer Hermann Hauschildt in Stellingen (Krs. Pinneberg)<sup>121</sup>, der Lehrer Heinrich Brandt in Ostenfeld (Krs. Rendsburg)<sup>122</sup>, der Lehrer Lange in Ostswine (Krs. Usedom-Wollin)<sup>123</sup>, ferner der Staatsförster Eugen Müller in Prerow (Krs. Franzburg)<sup>124</sup> wurden auf ihr Betreiben aus dem Dienst entlassen. Andere Fälle endeten mit Strafversetzung<sup>125</sup> oder Verwarnung<sup>126</sup> vergleichsweise glimpflich. Immer ging es um die Beschimpfung der verfassungsmäßigen Reichsfarben Schwarz-Rot-Gold, und in der Tat hatten diese Beamten sich schuldig gemacht: Das Tatbestandselement der Beschimpfung der Republik war 1922 im Zuge der Republikenschutzgesetzgebung zur Kennzeichnung eines besonderen Falles von Dienstpflichtverletzung in das preußische Disziplinarrecht eingefügt worden<sup>127</sup>, Ende 1927 hatte der preußische Disziplinarhof für die nicht richterlichen Beamten den Präzedenzfall Hauschildt abgeurteilt<sup>128</sup>, an der Rechtslage gab es also nichts zu deuteln<sup>129</sup>. Aber waren das denn nun die gefährlichen Feinde der Republik? In Wahrheit hatten die Delinquenten, zum Teil unter Alkoholeinfluß, bramabasiert; die ursprünglichen Sanktionen der Disziplinarinstanzen, die es vermieden, daß sich Leute einfach um ihren Kopf redeten, waren durchaus weise gewesen, und daß die RBS nun die Strafverschärfung betrieb und die Sanktion von der verdienten Geldstrafe zur Dienstentlassung zu steigern half, exekutierte ein Prinzip – sonst nichts. Die massenhafte Selbstgleichschaltung gerade im öffentlichen Dienst 1933, die vielfache Begeisterung für „Nationale Revolution“ und „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ illustrieren, wie wenig man damit die wirklichen Gefahren für die Republik gebannt hatte. Auch hier gilt, was bei der Anwendung des Radikalenerlasses inzwischen zutage liegt: Auf solche Weise „fängt“ man nicht gefährliche, sondern eher tumbe Oppositionelle; der richtige Revolutionär – bewandert in Tarnung und Taktik – lacht, und der vorlaute Narr wird gehängt.

<sup>121</sup> Beschluß des Disziplinarhofs für die nicht richterlichen Beamten v. 12. 12. 27, vgl. Hamburger Echo, 198, 20. 7. 26; 53, 22. 2. 28; Wegweiser 5 (1928), S. 25 f.; ferner Hammer 27 (1928), S. 211.

<sup>122</sup> Entscheidung des Disziplinargerichts bei der Regierung in Schleswig v. 18. 4. 28, vgl. Hamburger Echo, 115, 25. 4. 28; VossZ 100, 26. 4. 28; Wegweiser 5 (1928), S. 56.

<sup>123</sup> Entscheidung des Disziplinargerichts bei der Regierung in Stetin (?), vgl. Vw 24, 15. 1. 30 A; Wegweiser 7 (1930), S. 126.

<sup>124</sup> Entscheidung des Disziplinarhofs für die nicht richterlichen Beamten, vgl. Stahlhelm 11 (1929), Nr. 1 v. 6. 1. 29.

<sup>125</sup> Vgl. BT 3, 3. 1. 28 M: Fall des StR Heinrich Kurz, Offenbach.

<sup>126</sup> Vgl. Vw 593, 16. 12. 27 M: Fall des StR Dr. Friedrich Mießner, Cuxhaven.

<sup>127</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. v. 21. Juli 1852 i. d. F. v. 1922; vgl. Brand, § 2 Anm. 1, 7 (= S. 78, 80 f.).

<sup>128</sup> Beschluß v. 12. 12. 27 – D. 101. 27 –, in: Rechtsprechung des preußischen Disziplinarhofs für nicht-richterliche Beamte, Berlin 1930, S. 51 f.; nach Mitteilung des Amtlichen Preussischen Pressedienstes bzw. der Republikanischen Beschwerdestelle berichtete die „Vossische Zeitung“ (46, 23. 2. 28; 48, 25. 2. 28). Ferner publizierten die juristischen Fach- und die Beamtenzeitschriften.

<sup>129</sup> Vgl. Brand, § 2 Anm. 13. II. B. I. 3. b (= S. 143).

Eine gravierende Schwäche der RBS war ferner ihre Staatsfixierung, eine mit der Wahl der Form des Petitionsrechts vorgegebene, aber psychologisch, wie die Geschichte der Arbeiterbewegung zeigt, tiefer verwurzelte Staatsbezogenheit, die alles republikanische Heil „von oben“ erwartete. Grundsätzlich hieß das in einem logischen Zirkel, daß die schwache Republik sich selbst am Schopf aus der Malaise ziehen sollte. Praktisch konnte die RBS freilich dennoch arbeiten, indem sie Fugen und Diskrepanzen im politischen System ausnutzte, um etwa unwillige Unterbehörden durch korrekte Aufsichtsinstanzen anzuspornen oder träge Ämter durch öffentliche Aufmerksamkeit zu beeinflussen. Diese Methode versagte denn auch sofort, wenn sich das System schloß. Zwei Beispiele: Die RBS zeigte einen alten General wegen Aufforderung zum Hochverrat an, der im Herbst 1925 ein Denkmal für die Gefallenen eines Regiments im Auftrag Seiner Majestät des Kaisers und Königs eingeweiht und diesen unwandelbarer Treue versichert hatte. Oberreichsanwalt und Reichsjustizminister versagten sich, aber die Affäre war schon vorher politisch daran gescheitert, daß an der inkriminierten Veranstaltung – ohne Anstoß zu nehmen – ein Paul v. Hindenburg teilgenommen hatte, wenngleich – feiner Unterschied – nicht als Reichspräsident, sondern nur als Feldmarschall<sup>130</sup>. Ferner: Als ein Nazi-Provinzblatt den Reichspräsidenten in einer Neujahrsbetrachtung 1933 schwer beschimpfte (da war sogar vom „Ausräuchern“ einer Festung die Rede), erstattete die RBS Strafanzeige gegen den verantwortlichen Schriftleiter. Das Verfahren mußte aber alsbald eingestellt werden, da v. Hindenburg die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht erteilt und von der Stellung eines Strafantrags abgesehen hatte<sup>131</sup>. Gerade der Zusammenhang mit v. Hindenburg zeigt, daß die RBS mit ihrer Staatsfixierung schon vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten gescheitert war, und anders als die – wie erwähnt, ebenfalls staatsorientierten – Organisationen der Arbeiterbewegung hatte sie keine Alternative. Jene konnten ein Handeln aus eigenem Recht und vor allem aus eigener Kraft zumindest denken; dieser war eigenständiges Handeln schier unvorstellbar, sie brauchte den Staat, und zwar den liberalen Rechtsstaat, wie die Luft zum Atmen und erstickte einfach, als der Staat die liberalen Rechtsbindungen abstreifte.

So angewiesen auf den Staat – und daher schwach – die RBS war, so überlegen war sie als bürokratische Informationssammel- und -verarbeitungsstelle über den einzelnen. Sie stellte eine gesellschaftliche Macht dar und geriet damit in das klassische Dilemma: Weit stärker als der einzelne, hatte sie doch teil an der Willkür des Privaten; mächtiger als manche Ämter, war sie doch nicht wie diese öffentlich-rechtlich gebunden. Parteien und Gewerkschaften haben diese Diskrepanz zwischen formeller Privatheit und materieller politischer Potenz durch mannigfache Momente der Öffentlichkeit entschärft. Die RBS war trotz der Registerpublizität und der Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte weit von solcher Lösung entfernt. Sie ist am ehesten zu

<sup>130</sup> Vgl. Acht Jahre politische Justiz. Das Zuchthaus – die politische Waffe. Eine Denkschrift der Deutschen Liga für Menschenrechte e. V., Berlin 1927, S. 267 ff.

<sup>131</sup> Vgl. WB 29 (1933), S. 343 (Nr. 9 v. 28. 2. 33).

vergleichen mit der SCHUFA oder der NOFU, und wie diese weckt auch sie mit ihrer Tätigkeit Unbehagen. Man denke nur an das Problem der Fehlinformation: Wer kontrolliert denn die selbsternannten Kontrolleure? Im historischen Falle der RBS gab es letztlich keinen festen Halt außer der persönlichen Lauterkeit eines Freymuth und eines v. Gerlach, und dies bedeutete, wie mehrere „Pannen“ zeigten, keineswegs eine Garantie. Angesichts der relativ schwerwiegenden Eingriffsfolgen erscheint solche „Sicherung“ doch recht dürftig.

Das schwierigste Problem freilich stellte die RBS in der Beziehung zwischen Bürger und Staat, weil sie hier die klassische Perspektive vertauscht hatte. Im ganzen 19. Jahrhundert und bis zum Ende des Kaiserreiches war ja für Liberale, Demokraten, gar Linke die Front umgekehrt verlaufen. Die Bürger wandten sich gegen den Staat, der die Freiheit beschnitt, bzw. taten sich zusammen, um mehr Freiheit vom Staat zu erkämpfen. Mit der RBS wandten sich Bürger an den Staat, der zu viel Freiheit ließ, bzw. taten sich zusammen, um mehr Ordnung durch den Staat zu erreichen, und so handelten eben keine rechten Ordnungsfanatiker – deshalb scheidet der Vergleich mit der Bürgerwehr aus –, sondern Leute, denen man Sinn für Liberalität, demokratische Gesinnung und sozialistisches Engagement attestieren muß, was alles sie in vielen anderen Fällen der Weimarer Zeit auch immer wieder bewiesen. Dies bedeutete auch persönlich einen Rollenwechsel, wie wenn ein altgedienter Strafverteidiger plötzlich Privat- und Nebenklagen zu vertreten beginnt. Wer als Liberaler, Demokrat, Linker mehr Bindung für erforderlich hält, kann auch für diesen Standpunkt jedenfalls Respekt erwarten. Doch muß man sehen, daß das Geschäft des Disziplinierens, um solchen Standpunkt durchzusetzen, auch denjenigen verändert, der es betreibt. Liberalität, aufrechter demokratischer Gang und die Vision einer neuen Gesellschaft nehmen dabei Schaden, um „schmutzige Hände“ ist dann nicht herumzukommen. Erwägt man auf der anderen Seite, daß die RBS-Arbeit oft kontraproduktiv und ineffektiv war, kann das Engagement der Falk, Freymuth, v. Gerlach kaum als glücklich bezeichnet werden<sup>132</sup>.

### III. Das Ende

Am 10. März 1933 ordnete der Polizeipräsident in Berlin aufgrund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 – der (Reichstags-) „Brandverordnung“ – die Schließung der RBS an<sup>133</sup>. SA

<sup>132</sup> Uneinheitlich fällt das Urteil der Literatur aus: Während Fritsch (in: Deutsche Demokraten, S. 273) der RBS eine „wichtige Rolle“ zuschreibt und K. Holl (in: Die Friedensbewegung, S. 135) Freymuth sich bei diesem Engagement gar „große Verdienste um die Verteidigung der Weimarer Republik gegen innere Gefährdung“ erwerben läßt, bleibt Lütgemeier-Davin eher skeptisch: Sie habe die Erwartungen, die das Deutsche Friedenskartell in sie setzte, nicht erfüllt, aber „immerhin stets indirekt den pazifistischen Vereinigungen Dienste“ geleistet (S. 80); es sei ihr gelungen, „Mißstände und Skandale, wenn auch oft nur in einem lokal begrenzten Raum, anzuprangern“ (S. 82).

<sup>133</sup> VossZ 119, 11. 3. 33 M; DAZ 119, 11. 3. 33 M; BT 118, 12. 3. 33; vgl. RdErl. d. MdI (KdR.), zugl. i.

räumte die Geschäftszimmer aus. Freymuth, v. Gerlach und Falk befanden sich zu dieser Zeit schon außerhalb der Reichsgrenzen. Aus Prag versuchte Falk über eine Notiz in der „Neuen Weltbühne“ von Mitte Mai 1933 alle Gewährsleute zu beruhigen: „Die ‚Republikanische Beschwerdestelle‘ hat ihr Material rechtzeitig vernichtet oder in Sicherheit gebracht.“<sup>134</sup>

Dies traf weitgehend zu<sup>135</sup>; dennoch gelangte ein kleinerer Teil der Akten ins Geheime Staatspolizeiamt. Dort trafen nun andererseits die Anfragen derer ein, die zu Zeiten der Republik auf Initiative der Beschwerdestelle gemäßregelt worden waren und jetzt gern die Hinterleute erfahren wollten, die ihnen solche Unbill beschert hatten. Zu diesen Rachelüsternen gesellten sich Eifrige wie die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, die um angeblich bei der RBS beschlagnahmtes Material bat, „das sich auf links gerichtete Studenten bezieht und unter anderem Karteien über sie enthält. ... Die Karteien wären außerordentlich wichtig, um die frühere politische Betätigung von Studierenden feststellen zu können.“<sup>136</sup> Alle Versuche der Rückabwicklung blieben erfolglos. Das Material war innerhalb des Amtes verlegt worden; eine „außerordentliche Suche“ wurde eingeleitet; „die Akten müssen unter allen Umständen gefunden werden“, lautete die Devise, und heraus kam im März 1934 schließlich doch nur eine Panne: Die Akten hatten im Keller des Geheimen Staatspolizeiamtes gelagert und waren im Dezember 1933, nach oberflächlicher Sichtung, dem Gefängnis Tegel zum Einstampfen übergeben worden<sup>137</sup>.

Durch Verfügung vom 15. Mai 1935 löste Heydrich die RBS auf und verbot sie. Ihr Vermögen wurde beschlagnahmt und zu Gunsten des preußischen Staates eingezogen. „Jede weitere Betätigung ihrer Mitglieder ist als staatsfeindliche Handlung zu betrachten.“<sup>138</sup>

N. d. MPräs. (KdR.) u. sämtd. StM (dKdR.) v. 23. 3. 1933, MBlV I S. 325 und II S. 95, desgleichen für den Justizbereich JMBI. S. 111.

<sup>134</sup> Die neue Weltbühne II (1933), S. 596 (Nr. 19 v. 11. 5. 33); Falk soll auch Unterlagen gerettet haben und mit deren Hilfe in der Folgezeit publizistisch tätig geworden sein (vgl. Biogr. Handbuch, S. 166).

<sup>135</sup> Vgl. GStPA an den Präsidenten des Landesfinanzamts Oberschlesien v. 25. 7. 33: „Anlässlich der von mir angeordneten Schließung der Republikanischen Beschwerdestelle war bereits der größte Teil der Aktenvorgänge verschwunden gewesen“ (BA Koblenz, R 58/616, Bl. 156).

<sup>136</sup> Vgl. Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin, an Gestapo v. 13. 3. 34, BA Koblenz, R 58/616, Bl. 173.

<sup>137</sup> Vgl. a. a. O., Bl. 195 R; die Gestapo schäumte über diese „verbrecherische Handlung“ und hielt fest: „Da es nunmehr nicht mehr möglich sein wird, die gemeinen Denunzianten zur Rechenschaft zu ziehen, fordert die Gerechtigkeit, daß den Helfershelfer die gerechte Strafe ereile“ (Vermerk v. 21. 6. 34, a. a. O., Bl. 197). Die Sache verlief dann im Sande.

<sup>138</sup> Auflösungsverfügung v. 15. 5. 35, LA Berlin, Rep. 42 Acc. 2076 Nr. 9231, Bl. 87.